

**Zur Entwicklung der Arbeitgeberverbände
im Ruhrbergbau 1889-1914:
Streikversicherung und Arbeitsmarktkontrolle***

Schon oft war die Politik der Bergbauunternehmer des Ruhrgebiets gegenüber Arbeiterschaft und Gewerkschaften Thema historischer Untersuchungen. „Herr-im-Haus-Standpunkt“ und „Schwarze Listen“ sind dabei gleichsam zu berühmt-berüchtigten Synonymen für die Verweigerungspolitik und absolute Kompromißlosigkeit der „Zechenherren“ geworden. Gleiches verbindet sich mit den Namen der beiden wichtigsten bergbaulichen Unternehmensverbände dieser Zeit, dem „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund“, kurz Bergbau-Verein genannt, und dessen sozialpolitischer Organisation, dem Zechenverband. Im folgenden sollen Entstehung und Ausbau der bergbaulichen Arbeitgeberorganisation im Ruhrgebiet seit dem ersten großen Massenstreik im Mai 1889 bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges näher beleuchtet werden. Neben der organisatorischen Entwicklung stehen vor allem Ursachen und Motive sowie die jeweils wirksamen organisationsfördernden und -hemmenden Faktoren im Zentrum des Interesses. Eine gewisse inhaltliche Verengung auf das Sanktionsmittel der Sperren wurde bewußt in Kauf genommen, da sich an ihnen der Organisationsprozeß im Ruhrbergbau exemplarisch aufzeigen läßt.

Unternehmen, Bergbau-Verein und der Maistreik 1889

Der erste große Massenstreik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet überraschte im Frühjahr 1889 Behörden, Regierung und Arbeitgeber gleichermaßen. Die einzelnen Zechenverwaltungen standen den Ereignissen oft ratlos gegenüber. Mangelnde Koordination und fehlende Handlungsrichtlinien bewogen manchen Grubendirektor zu Zugeständnissen, während andere in Kompromißlosigkeit verharren, so daß die unternehmerischen Reaktionen in den ersten Tagen des Ausstandes uneinheitlich ausfielen. Erst gut eine Woche nach Ausbruch des Konfliktes versuchte der Vorstand des Bergbau-Verein eine Führungsrolle zu übernehmen und die Zechenverwaltungen auf einen einheitlichen Konfrontationskurs einzuschwören. Am 11. Mai kam man erstmals zusammen, um über die Forderungen der Arbeiter zu beraten und sie schließlich als unbegründet zurückzuweisen.¹ Bedingt durch den staatlichen Druck und den

* Bei dem folgenden Text handelt es sich um die gekürzte und leicht überarbeitete Fassung eines Diskussionspapiers, das den Teilnehmern des Kolloquiums am Institut zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung im Sommersemester 1996 vorlag. Der Verfasser arbeitet zur Zeit an einer Dissertation zum Thema „Unternehmensverbände im Ruhrbergbau bis 1945“.

¹ Vgl. Rudolf Tschirbs, Die Ruhrunternehmer und der große Streik von 1889, in: Karl Ditt/ Dagmar Kift (Hg.), 1889. Bergarbeiterstreik und wilhelminische Gesellschaft, Hagen 1989, S. 87-112 und S. 224-228,

Alleingang des Vereinsvorsitzenden Friedrich Hammacher, der am 14. Mai 1889 in Berlin mit Vertretern der Arbeiterschaft verhandelt hatte, sah sich die Verbandsführung aber gezwungen, zumindest vorübergehend eine gemäßigtere und flexiblere Haltung einzunehmen. Mit zunehmender Dauer des Streiks war die Mehrheit der Zechenverwaltungen und der Vorstandsmitglieder immer weniger gewillt, diesen Kurs beizubehalten, so daß sich Hammacher bald isoliert sah. Nachdem seine Gesprächsbereitschaft bereits von der am 15. Mai in Berlin eintreffenden Dreierdelegation des Bergbau-Vereins, und hier vor allem Krabler, heftig kritisiert worden war, mußte er in der Vorstandssitzung am 18. Mai zur Kenntnis nehmen, daß zwar „kein Wort der Kritik fiel“, sich aber dennoch eine „weite Kluft zwischen alten Freunden aufgetan“ hatte.² Obwohl nicht alle Vorstandsmitglieder sein Vorgehen offen ablehnten, stimmte die Mehrheit den im sog. Berliner Protokoll niedergelegten Verhandlungsergebnissen nur widerwillig zu. Bereits fünf Tage später war die Stimmung eindeutig zuungunsten Hammachers gekippt. In der Vorstandssitzung vom 23. Mai wurden allgemeine Enttäuschung und Verbitterung darüber laut, daß trotz der subjektiv als Entgegenkommen interpretierten Haltung der Streik noch nicht beendet war, sondern im Gegenteil erneut aufzuflammen drohte. Allgemein sah man die Verständigungsversuche als gescheitert an und beschloß einhellig, nun keine weiteren Zugeständnisse mehr zu machen. Im Gegensatz zu einem vorliegenden Entwurf zeichnete sich die schließlich veröffentlichte Erklärung des Bergbau-Vereins vom 23. Mai aber durch einen relativ konzilianten Ton aus. Man betonte hierin die Friedensliebe der bergbaulichen Unternehmer und die Bereitschaft des Bergbau-Vereins, Beschwerden von Arbeitern über die Nichteinhaltung der Essener Erklärung entgegenzunehmen und zu prüfen.³ Obwohl man sich in der Sache kompromißlos zeigte, dürfte

hier S. 95ff. Zur Politik der Unternehmer während und nach dem Streik und ihrem kompromißlosen Beharren auf dem „Herr-im-Haus-Standpunkt“ vgl. Bernd Weisbrod, Arbeitgeberpolitik und Arbeitsbeziehungen im Ruhrbergbau. Vom „Herr-im-Haus“ zur Mitbestimmung, in: Gerald D. Feldman/ Klaus Tenfelde (Hg.), Arbeiter, Unternehmer und Staat im Bergbau. Industrielle Beziehungen im internationalen Vergleich, München 1989, S. 107-162 und S. 349-365, hier S. 114-118; Ulrich Feige, Bergarbeiterschaft zwischen Tradition und Emanzipation. Das Verhältnis von Bergleuten und Gewerkschaften zu Unternehmern und Staat im westlichen Ruhrgebiet um 1900, Düsseldorf 1986, S. 85f.; Franz-Josef Brüggemeier, Leben vor Ort. Ruhrbergleute und Ruhrbergbau 1889-1919, München 1984, S. 190ff; Maura Kealy, Kampfstrategien der Unternehmerschaft im Ruhrbergbau seit dem Bergarbeiterstreik von 1889, in: Hans Mommsen/Ulrich Borsdorf (Hg.), Glück auf, Kameraden. Die Bergarbeiter und ihre Organisation in Deutschland, Düsseldorf 1979, S. 175-197; sowie Gustav Seeber/ Walter Wittwer, Friedrich Hammachers Aufzeichnungen über den Bergarbeiterstreik von 1889, in: Jahrbuch für Geschichte 16 (1977), S. 403-458. Zum Streikverlauf vgl. Albin Gladen, Die Streiks der Bergarbeiter im Ruhrgebiet in den Jahren 1889, 1905 und 1912, in: Jürgen Reulecke (Hg.), Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr, Wuppertal 1974, S. 111-148, hier S. 112-131.

² So Hammacher in seinen nachträglichen Aufzeichnungen über die Ereignisse während des Streiks. Vgl. Seeber/Wittwer, Hammachers Aufzeichnungen, S. 438. Vgl. ferner die Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins 18. Mai 1889 und die Notizen Natorps dazu in Bergbau-Archiv, Bochum (nachfolgend „BBA“), 16/98, S. 16-24. Demnach sah Krabler in der Essener Erklärung des Bergbau-Vereins kein grundsätzliches Zugeständnis gegenüber der Arbeiterschaft, betonte aber: „Wir haben keine Wahl, müssen so handeln.“ Ebd., S.18. Vgl. ferner Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 98f.

³ Vgl. die handschriftlichen Notizen Natorps über die Vorstandssitzung vom 23. Mai 1889 sowie die Erklärung vom 23. Mai 1889 in BBA 16/98, S. 29-40. Vgl. ferner Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 100ff. Formell

die Erklärung kaum geeignet gewesen sein, den Unwillen vieler Zechenverwaltungen über den Kurs des Bergbau-Vereins zu besänftigen. Auch im Vorstandsvorstand selbst formierte sich der Widerstand gegen den Vorsitzenden. Am 27. Mai beschloß man mehrheitlich, den Zechen per Rundschreiben zu empfehlen, den streikenden Arbeitern ein Ultimatum zu setzen. Wer bis zu einem von der Zechenverwaltung festzusetzenden Termin die Arbeit nicht wieder aufgenommen hatte, sollte aus der Belegschaftsliste gestrichen werden. Die Empfehlung Hammachers, der wieder in Berlin weilte und deshalb an der Sitzung nicht teilnahm, sich gegenüber den Streikenden auch weiterhin entgegenkommend zu verhalten, wurde verworfen. Damit hatten sich die Vertreter einer harten und kompromißlosen Linie um Kleine, Jencke, Kirdorf und Krabler endgültig durchgesetzt.⁴ Im Zusammenhang mit dem Ultimatum beriet man im Vorstand offenbar auch erstmals über eine Sperre. Kleine regte an, daß die Zechen in den einzelnen Revieren untereinander ein Abkommen treffen sollten, für eine bestimmte Zeit keine Arbeiter der Nachbarzechen anzunehmen.⁵

Derartige Sperrvereinbarungen gab es zwischen verschiedenen Zechen bereits. Die eigenständigen Bemühungen der Zechenverwaltungen um ein regional koordiniertes Vorgehen gegen die streikenden Belegschaften waren dabei nicht zuletzt durch den zunächst gemäßigten Kurs und die durch die internen Konflikte bedingte zeitweilige Führungsschwäche des Bergbau-Vereins und seines Vorstandes motiviert. Bereits ab dem 4. Mai 1889 kursierten zwischen mehreren Zechenverwaltungen entsprechende Listen mit den Namen der wegen des Streiks entlassenen Bergarbeiter.⁶ Auf Einladung des Direktors der Krupp-Zeche Hannover, Friedrich Koepe, hatten sich bereits am 22. Mai, also fünf Tage vor der erwähnten Vorstandssitzung, neun Zechenvertreter aus den Bergrevieren Herne und Bochum zusammengefunden, um ihr Vorgehen zu koordinieren und um, wie Koepe ausführte, „größere

wurde Friedrich Hammacher erst am 21. Februar 1890 von dem Krupp-Direktor Hanns Jencke abgelöst. Allerdings hatte Hammacher seit Juni 1889 lediglich an der Vorstandssitzung vom 7. Dezember 1889 teilgenommen. Vgl. die Niederschriften der Vorstandssitzungen des Bergbau-Vereins vom 13. und 29. Januar sowie vom 21. Februar 1890 in BBA 16/98, S. 96ff. Erst im Oktober 1891 schied der Ex-Vorsitzende endgültig aus dem Vorstand aus. Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 1. Oktober 1891 in BBA 16/99.

⁴ Angesichts der vollständigen Isolierung Hammachers ist mit Tschirbs die von Kealy vorgenommene Trennung zwischen einer eher kompromißbereiten Gruppe von Besitzern auf der einen und der zu keinerlei Zugeständnissen bereiten Gruppe der Manager auf der anderen Seite zumindest für den Maistreik 1889 und die folgenden Monate anzuzweifeln. Vgl. Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 103ff.; Kealy, Kampfstrategien, S. 180ff. sowie Feige, Bergarbeiterschaft, S. 81ff.

⁵ Vgl. die handschriftlichen Notizen Natorps und die Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 27. Mai 1889 sowie das Rundschreiben nebst den Entwürfen in BBA 16/98, S. 47-64. Nach Feige hatten einige Direktoren schon vor Ausbruch des Streiks ein Sperrabkommen geplant. Vgl. Feige, Bergarbeiterschaft, S. 89ff.

⁶ Vgl. die entsprechenden Schriftwechsel und Namenslisten in BBA 32/4253. Derartige Sperrabkommen waren keine neuartigen Einrichtungen, sondern sind im Streik von 1872 angewandt worden. Vgl. Erich Gründling, Die Unternehmensverbände in der Industrie des Rheinlandes (und Westfalen) bis zum Jahre 1880, Diss. (Ms.), Köln 1923, S. 64ff. sowie Klaus Tenfelde, Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Bonn 1981, S. 481.

Vereinigen der Bergwerksvertreter mit den Betriebsführern anzustreben.“⁷ Man beschloß, künftig nicht mehr mit den Belegschaftsdelegierten zu verhandeln und Arbeiter aus dem Streikgebiet bis zum 1. September grundsätzlich nicht anzunehmen. Für die auf staatlichen Druck hin versprochenen Lohnerhöhungen wurden zudem Obergrenzen vereinbart. Dies sicherte die Sperre insofern zusätzlich ab, als die Konkurrenz zwischen den Zechen um Arbeitskräfte eingeschränkt wurde.⁸ Das Abkommen gewann schnell an überregionaler Bedeutung, trat doch bis zum 2. Juni eine ganze Reihe weiterer Zechen aus den umliegenden Revieren bei.⁹ Im Dortmunder Revier hatten einige Zechenverwaltungen bereits am 27. April 1889, also noch vor Ausbruch des Streiks, gemeinsame Maßnahmen gegen die Belegschaftsfluktuation sowie eine Sperre für ausständige Arbeiter vereinbart.¹⁰ Ähnlich verhielt es sich im Gelsenkirchener Revier, wo die Vertreter von 16 Werken knapp eine Woche nach dem Treffen auf der Zeche Hannover die gegenseitige Verpflichtung eingingen, bis zum 1. September keinen Arbeiter anzulegen, der von einem der anderen Werke infolge des Streiks entlassen worden war. Am folgenden Tag ließ der Initiator dieser Vereinbarung, der Generaldirektor der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Emil Kirdorf, den Geschäftsführer des bergbaulichen Vereins von dieser Vereinbarung informieren. Er verband dies mit der Aufforderung, Natorp bzw. der Bergbau-Verein solle die für eine revierübergreifende Ausdehnung der Sperre nötigen Maßnahmen in die Wege leiten.¹¹ Natorp handelte unverzüglich und initiierte, offenbar ohne vorherige Konsultation des Vorstandes, entsprechende Beratungen in den anderen Revieren.¹² Der nunmehr aktiv koordinierenden Rolle des Bergbau-Vereins und vor allem seines Geschäftsführers wird man die rasche Ausdehnung der bis dato nur regional begrenzten Sperrungen hauptsächlich zuzuschreiben haben.

⁷ Niederschrift über das Zechenvertreter-Treffen auf der Zeche Hannover am 22. Mai 1889 in BBA 32/4253.

⁸ Vgl. ebd.. Desweiteren wurde beschlossen, die Personenfahrt wie bisher beizubehalten und eine drastische Erhöhung der Seilfahrtsgeschwindigkeit bei Personenförderung beim OBA Dortmund sowie die Senkung der Bergwerkssteuer beim Ministerium für Handel und Gewerbe zu beantragen. Mit anderen Worten: Der Staat sollte den Bergwerksunternehmen einen finanziellen Ausgleich für die durch sein Eingreifen verursachte Erhöhung der Produktionskosten gewähren. Zu den Abkommen und deren schneller Verbreitung vgl. ferner Niederschrift des Zechenvertretertreffens in Herne vom 24. Mai 1889 in BBA 32/4253 und Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 103f. sowie Kealy, Kampfstrategien, S. 183f.

⁹ Nur vereinzelt scheint aus dem Unternehmerlager Kritik an diesen Maßnahmen laut geworden zu sein. So wies Bergrat Schrader während des Zechenvertretertreffens auf der Hibernia-Zeche Shamrock am 2. Juni 1889 darauf hin, daß sich derartige Sperrvereinbarungen in früheren Streiks als nutzlos erwiesen hätten. Zudem „sei es eine gewaltige Maßregel gegen den Bergmann, die absolut zu verwerfen sei.“ Niederschrift des Zechenvertreter-Treffens auf Zeche Shamrock am 2. Juni 1889 in BBA 32/4253.

¹⁰ Vgl. die Erklärung vom 27. April 1889 in BBA 55/1435.

¹¹ Vgl. das Schreiben Reuschers an Natorp vom 29. Mai 1889 in BBA 55/1435.

¹² Vgl. das Schreiben Natorps an Kirdorf vom 1. Juni 1889 ebd.; ferner Kealy, Kampfstrategien, S. 184 und Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 104. Zu den differierenden Auffassungen von Kealy und Tschirbs über den Informationsstand des Bergbau-Vereins bleibt anzumerken, daß Natorp zwar über das Gelsenkirchener Abkommen informiert war, sich aber keine Belege für eine Unterrichtung über die Vereinbarung vom 22. Mai fanden.

Nur drei Wochen später waren bereits über 90% aller Zechen des Oberbergamtsbezirks der Vereinbarung beigetreten.¹³

Gründung und Entwicklung des Ausstands-Versicherungs-Verbandes (AVV)

Nachdem sich die Vertreter einer kompromißlosen Linie innerhalb des Vorstandes durchgesetzt hatten, gelang es dem Bergbau-Verein, die Handlungsinitiative wieder zurückzugewinnen. In der Folgezeit koordinierte und organisierte er in zunehmenden Maße das offensive Vorgehen gegen die Bergarbeiterschaft und ihre Organisationsbestrebungen. Dies läßt sich nicht zuletzt an der weiteren Entwicklung der Sperrabkommen aufzeigen. In der Sitzung vom 12. Juli 1889 sprach sich der Vorstand dafür aus, „daß gegen renitente und wühlerische Elemente unter den Arbeitern auch ferner mit Strenge vorgegangen werden müsse“ und beschloß eine Verlängerung der Sperre um drei Monate bis zum 1. November. Der Geschäftsführer des Bergbau-Vereins sollte dabei die Kooperation zwischen den Zechen fördern und als zentrale Koordinationsstelle fungieren.¹⁴ Einen Schwerpunkt der weiteren Beratungen bildete die am 28. Juni auf Initiative von Kirdorf zustande gekommene gegenseitige Verpflichtungserklärung zwischen 21 Dortmunder Zechen, in der ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung künftiger Streiks niedergelegt war. Jedoch konnte man sich noch nicht dazu entschließen, dies Vorgehen den anderen Vereinsmitgliedern zur Nachahmung zu empfehlen. Ein Ausschuß sollte zunächst prüfen, ob nicht der Abschluß eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrages der unverbindlicheren Form einer gemeinsamen Absichtserklärung vorzuziehen sei.¹⁵ Mit diesem Entschluß war der Keim für den Ausstands-Versicherungs-Verband gelegt, der gut ein halbes Jahr später in Form eines Vertrages der einzelnen Zechen untereinander sowie Gustav Natorps als Vertreter des Bergbau-Vereins ins

¹³ Vgl. die Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 20. Juni, 29. Juli und 14. Oktober 1889 in BBA 32/4253, in denen die der Vereinbarung beigetretenen Zechen aufgeführt sind. Standen Ende Juli noch insgesamt 11 von über 160 Zechen im Oberbergamtsbezirk abseits, so verringerte sich deren Zahl bis Ende Oktober auf sechs.

¹⁴ Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 12. Juli 1889 in BBA 16/98, S. 70-72, hier S. 71. Mit dieser Erklärung stellte sich der Vorstand hinter Hilbck, der den Kaiserdelegierten Schröder entlassen hatte. Der Verlängerung der Sperre mußte in den einzelnen Revieren noch zugestimmt werden. Vgl. dazu die Unterlagen in BBA 55/1435. Ein weiterer Beleg für das nunmehr offensive Vorgehen stellt der Entschluß zur Einrichtung einer eigenen Pressestelle dar, die die unternehmerische Sicht des Streiks in der Öffentlichkeit verbreiten und Angriffen gegen die Unternehmer entgegentreten sollte. Hinsichtlich der Sperrvereinbarungen scheint sich der Bergbau-Verein zunächst darauf beschränkt zu haben, den Vereinszechen die nicht beigetretenen Werke namhaft zu machen. Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 1. August 1889 in BBA 16/98, S. 73-77. Seit wann die Geschäftsführung des Vereins die sog. „Schwarzen Listen“ zentral erstellte und verschickte, bleibt unklar. Jedoch nahm sie diese Aufgabe spätestens während des Streiks von 1905 wahr.

¹⁵ Vgl. ebd. Die Vereinbarung zwischen den Dortmunder Zechen vom 28. Juni 1889 sah für den Fall eines Streiks u.a. die öffentliche Verhängung einer Sperre und die Einbehaltung rückständiger Löhne vor. Zudem sollten Kontraktbrüchige, d.h. ohne Einhaltung der vierzehntägigen Kündigungsfrist in den Ausstand getretene Arbeiter, ggf. schadensersatzpflichtig gemacht werden. Vgl. Punkt 4 der Vereinbarung in BBA 55/1435 sowie Kealy, Kampfstrategien, S. 185.

Leben gerufen wurde. Im Vorstand des Bergbau-Vereins erörterte man dieses Thema anscheinend erst wieder in der Sitzung vom 18. November 1889.¹⁶ Angesichts der im Herbst 1889 neuerlich um sich greifenden Unruhe unter den Bergleuten und der Einberufung verschiedener Delegiertenversammlungen befürchtete man nach dem Massenstreik nun vermehrt lokale bzw. auf einzelne Zechen begrenzte Ausstände. Um diesen zu entgegenen, „wurde beschlossen, bei den Vereinszechen zur Abwehr von Vergewaltigungen einzelner Zechen die Bildung eines Ausstands-Versicherungs-Verbandes in Anregung zu bringen. Der Zweck eines solchen Verbandes würde dahin gerichtet sein, einer einzelnen von einem Streik betroffenen Zeche [!] für den erlittenen Schaden durch die Gesamtheit schadlos zu halten.“¹⁷ Bereits während und im Gefolge des Maistreiks von 1889 hatte sich gezeigt, daß eine einheitliche, fest geschlossene Front der Bergbauunternehmen gegen die Arbeiterschaft nicht bestand, sondern oftmals das zechenegoistische Streben nach einer Ausnutzung der Situation zum eigenen Vorteil überwog. Deshalb mußten vor allem punktuelle Streiks eine Gefahr für die umfassende Einhaltung einer harten sozialpolitischen Linie mit sich bringen. Es war kaum zu erwarten, daß die betroffenen Zechenverwaltungen die aus einer kompromißlosen Haltung gegenüber den Ausständigen resultierenden Konkurrenz Nachteile hin nahmen. Das „System der Einzelabschlachtung“ schien also durchaus geeignet, eine Bresche in die Abwehrfront der Unternehmer zu schlagen.¹⁸ Aber die Initiative des Vorstandes läßt sich nicht nur auf defensive Motive zurückführen. Es bot sich an, die Gunst der Stunde bzw. die durch den Streik hervorgerufene Solidarität innerhalb des bergbaulichen Unternehmerlagers zu nutzen, um die einzelnen regionalen Abkommen zwischen den Zechen, die sich schließlich zu der überregionalen Sperrvereinbarung verdichtet hatten, unter dem organisatorischen Dach des Bergbau-Vereins so weit wie möglich zu kanalisieren und ihnen durch eine Institutionalisierung Dauerhaftigkeit zu verleihen.

Warum aber versuchte man nicht, die Mitgliedsunternehmen auf den weitergehenden Maßnahmenkatalog der Dortmunder Erklärung vom 28. Juni zu verpflichten? Zwei Gründe scheinen hierfür ausschlaggebend gewesen zu sein.¹⁹ Die Mehrheit der Vereinszechen wollte sich offenbar nicht auf eine dauerhafte und verbindliche Beschränkung ihrer autonomen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit einlassen, sondern sich die Möglichkeit offen-

¹⁶ Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 18. November 1889 in BBA 16/98, S. 80ff. Niederschriften von Vorstandssitzungen zwischen dem 1. August und dem 18. November konnten bisher nicht eruiert werden. So kann die Erörterung der AVV-Gründung im Vorstand zu einem früheren Zeitpunkt nicht definitiv ausgeschlossen werden. Gegen ein solche Annahme spricht allerdings, daß dieses Thema in der vorhergehenden Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses am 4. November nicht erörtert wurde. Vgl. Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 4. November 1889 in BBA 16/121.

¹⁷ Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 18. November 1889 in BBA 16/98, S. 81.

¹⁸ Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 20. November 1889 in BBA 32/4253.

¹⁹ Man ist hier auf Vermutungen angewiesen, da bis jetzt leider keine Quellen ermittelt werden konnten, die Auskunft über die weitere Entwicklung bis zum November 1889 geben. Besonders wertvoll wären hauptsächlich Informationen über die Ausschlußberatungen im Bergbau-Verein von August bis Oktober 1889.

halten, aus einem Streik Konkurrenzvorteile erzielen zu können. Des weiteren werden die Bestimmungen des § 152 der Gewerbeordnung eine Rolle gespielt haben. Danach war es nicht möglich, die bergbaulichen Arbeitgeber rechtswirksam auf die Einhaltung einer Vereinbarung „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter“ zu verpflichten.²⁰ Somit mußte der Abschluß einer Streikversicherung - denn nichts anderes stellte der AVV formal dar - als geeignetes Mittel zur Sicherung der Solidarität erscheinen. Mit Rundschreiben vom 20. November 1889 informierte der Bergbau-Verein seine Mitglieder über die Einzelheiten des geplanten Abkommens, und am 7. Dezember beriet der Vorstand über den vom Geschäftsführenden Ausschuß vorgelegten Vertragsentwurf, der, bis auf eine Ausnahme, in allen Punkten gebilligt wurde.²¹

Währenddessen wuchs die Kritik weiter Kreise der Öffentlichkeit und vor allem auch staatlicher Stellen an der Sperrvereinbarung und der damit verbundenen Einschränkung der gesetzlich verankerten Freizügigkeit der Bergleute. Unmittelbarer Anlaß für die neuerlichen Beratungen im Vorstand des Bergbau-Vereins am 7. Dezember 1889 waren aber die im Essener Revier drohenden Streiks. Hier hatten die Grubenverwaltungen Forderungen der Belegschaften nach einer Lohnerhöhung und der Aufhebung der Sperre aufgrund einer Empfehlung des Verbandsvorstandes zurückgewiesen. Man beschloß, der von Jencke entworfenen öffentlichen Erklärung zuzustimmen und alle Vereinszechen im Oberbergamtsbezirk „aufzufordern“, wechselwilligen Arbeitern keine Hindernisse in den Weg zu legen. Der Beschluß erstreckte sich allerdings nicht auf die „Entlassung widersetzlicher und aufsässiger Bergleute“, gegen die auch ferner nichts einzuwenden sei.²² Die umfassende Aufhebung der Sperre kam erst nach „eingehender Prüfung“ zustande und scheint keineswegs bei allen Vorstandsmitgliedern auf Gegenliebe gestoßen zu sein. Nachdem aber der Vertreter der Ze-

²⁰ Vgl. den Text des § 152 in: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der vom 1. April 1892 ab gültigen Fassung, Berlin 1892, S. 112.

²¹ Vgl. Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 20. November 1889 in BBA 32/4253 sowie Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 7. Dezember 1889 in BBA 16/98, S. 88. Vgl. ferner Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 106ff. Der Geschäftsführende Ausschuß sollte lediglich noch den Passus über die Reichweite der Schadensersatzpflichtigkeit präzisieren. Desweiteren wurde gegenüber dem ersten Vertragsentwurf nur noch die Höhe der Beitragszahlungen modifiziert. Vgl. dazu Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 13. Februar 1890 in BBA 16/98, S. 115ff, die undatierten, offenbar Ende November entstandenen Entwürfe und den endgültigen Vertrag vom 13. Februar 1890 in BBA 32/4254, Bl. 4-11 und die Denkschrift des Direktors der Hibernia-Zeche Shamrock, W. Dyckerhoff, ebd., Bl. 14ff.

²² Vgl. Niederschriften der Vorstandssitzungen des Bergbau-Vereins vom 18. November und vom 7. Dezember 1889 in BBA 16/98, S. 80f. und S. 88ff., Zitate auf S. 88. Für die entsprechende öffentliche Erklärung des Bergbau-Vereins lagen verschiedene Entwürfe vor. Vgl. ebd., S. 90-95. Während in dem mit einigen redaktionellen Änderungen angenommenen Entwurf Jenckes alle Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund „aufgefordert“ wurden, sah der Entwurf Natorps lediglich eine Empfehlung an die Essener Verwaltungen vor, wechselwilligen Arbeitern keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen. Bereits im Frühjahr 1890 wurden anlässlich diverser kleinerer Arbeitsniederlegungen die Sperrvereinbarungen zwischen einzelnen Zechen wieder eingeführt. Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 29. März 1890 in BBA 16/98, S. 125f.

chen Hamburg und Crone, Wilhelm von Velsen, den Saal verlassen hatte, konnte Einstimmigkeit erzielt werden. Zwei Gründe dürften diesen Entschluß motiviert haben. Neben der Kritik von Regierung, Behörden und öffentlicher Meinung wird vor allem die Erwägung eine Rolle gespielt haben, daß die von Natorp vorgeschlagene Teilaufhebung der Sperre im Essener Revier die gesamte Vereinbarung über kurz oder lang ausgehöhlt hätte. Die Zechen in den anderen Revieren hätten die aus der ungehinderten Anlegung von Arbeitern resultierenden Konkurrenzvorteile der Essener Bergwerke wohl kaum lange Zeit untätig hingenommen und ihrerseits die Sperrvereinbarung nicht mehr eingehalten. So ist es auch nicht angebracht, in dem Druck von Behörden und Regierung das maßgebliche Motiv für den Aufhebungsbeschluß zu sehen und ihn als ein Beispiel für die Durchsetzung staatlicher Politik mittels eines freien wirtschaftlichen Verbandes zu interpretieren.

Die Vorstandsentscheidung vom 7. Dezember 1889 spiegelt auch den über die Sperrabkommen hinausgehenden sozialpolitischen Führungsanspruch des Bergbau-Vereins wider.²³ Bereits in einem Rundschreiben vom 7. November 1889 hatte Natorp darauf hingewiesen, daß aus den „bekannten gemeinsamen Maßregeln“ die Notwendigkeit erwachse, auch in der Lohnfrage ein einheitlicheres Vorgehen der Vereinszechen zu erzielen. Um eine Basis für seine Empfehlungen zu haben, sollte der Verband deshalb monatlich über Löhne, Belegschaftsstärke u.a.m. informiert werden.²⁴ Eine Eingabe des Alten Verbandes an den Bergbau-Verein vom 13. Januar 1890 gab dann Anlaß, mit der Antwort eine Art sozialpolitische Grundsatzerklärung abzugeben, die sich erneut durch das Fehlen jeglicher Kompromißbereitschaft auszeichnete. Eingabe und Antwort wurden den Mitgliedswerken übersandt und sollten als Argumentations- und Orientierungsrichtlinien eine einheitlichere Haltung der Zechenverwaltungen gegenüber künftigen Belegschaftsforderungen sicherstellen.²⁵ Während des Streiks im April 1891 übernahm es der Vorstand des Bergbau-Vereins von Beginn an, die Gegenmaßnahmen der Unternehmer gegen die Ausständigen zu koordinieren. Jedoch lassen sich hier wiederum die Grenzen seiner Durchsetzungsfähigkeit erkennen, schlossen sich doch beispielsweise die Zechen des Bochumer Vereins der verhängten Sperre nicht an, da dies nach ihrer Auffassung die Kohlenlieferungen an die unternehmenseigenen Hüttenwerke gefährdet hätte.²⁶ In zunehmendem Maße widmete sich also der Bergbau-Verein so-

²³ Vgl. Kealy, Kampfstrategien, S. 186f.

²⁴ Vgl. Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 7. November 1889 in BBA 32/4253. Im allgemeinen schienen viele Zechenverwaltungen die Informationsbedürfnisse des Bergbau-Vereins nur zögerlich und ungenügend zu befriedigen. Jedenfalls sah sich der Vorstand im März 1890 veranlaßt, erneut ein entsprechendes Ersuchen zu versenden. Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 17. März 1890 in BBA 16/98, S. 121ff.

²⁵ Vgl. Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 23. Januar 1890 in BBA 16/98, S. 109.

²⁶ Vgl. Niederschriften der Vorstandssitzungen des Bergbau-Vereins vom 22. bis 29. April 1891 in BBA 16/99. Die Sperre stellte nur eine Maßnahme aus dem umfangreichen Repressionsinstrumentarium dar, mit dem die Arbeitgeber die Streikenden überzogen. Bemerkenswert ist, daß nach mehreren Verstößen gegen die Vereinbarung im Juli die Kennzeichnung der Zeugnisse mit dem Vermerk „Wegen Ausstand entlassen“ beschlossen wurde.

zialpolitischen Aufgaben und übernahm so mehr und mehr auch die Funktionen eines Arbeitgeberverbandes. So erarbeitete er auch anlässlich der Novellierung der Gewerbeordnung 1892 im Herbst 1891 eine Normal-Arbeitsordnung, die bis auf wenige Ausnahmen im Frühjahr 1892 von allen Vereinszechen eingeführt wurde.²⁷ Die in den Paragraphen 3 und 6 enthaltenen Strafbestimmungen für den sog. Kontraktbruch eigneten sich dabei zur Maßregelung Streikender. Daß sie trotz eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses während des Ausstandes im Januar 1893 nicht konsequent von allen Zechen angewandt wurden, zeugt erneut von der begrenzten Fähigkeit des Bergbau-Vereins, seine Beschlüsse bei den Mitgliedswerken durchzusetzen.²⁸ Er war hier nach wie vor auf das Wohlwollen der einzelnen Mitgliedswerke angewiesen. Man sollte die Bedeutung der Normal-Arbeitsordnung jedoch nicht unterschätzen, spiegelt doch die einheitliche Regelung der betrieblichen Arbeitsbedingungen die fortwirkende Tendenz zur Zentralisierung sozialpolitischer Kompetenzen beim Bergbau-Verein wider.

Doch zurück zur Gründung des AVV. Nachdem der Vorstand des Bergbau-Vereins in seiner Sitzung am 13. Februar 1890 die letzten Änderungen des Vertrages genehmigt hatte, ging dieser den Vereinszechen zur Unterzeichnung zu.²⁹ Bereits drei Wochen später repräsentierten die bis dahin beigetretenen Zechen über die Hälfte der Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Damit trat der Vertrag gemäß seines Artikels 14 in Kraft. Mitte März vereinigte der AVV schon 87,7% und Anfang April 92,5% der Gesamtförderung auf sich.³⁰ Neben der immer noch vorhandenen Unruhe unter den Belegschaften und der Gewerkschaftsgründung im Sommer 1889 dürfte nicht zuletzt die vorerst auf ein Jahr begrenzte Vertragsdauer zur schnellen Ausbreitung des Abkommens beigetragen haben. Das Risiko, daß sich der Vertrag nicht bewähren oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, war damit aus der Sicht der Vereinszechen auf ein erträgliches Maß reduziert.³¹

²⁷ Vgl. Niederschriften der Vorstandssitzungen des Bergbau-Vereins vom 1. Oktober, 30. November und 30. Dezember 1891 sowie vom 20. Februar 1892 in BBA 16/99. Nach der Novellierung des Allgemeinen Berggesetzes am 24. Juni 1892 mußten einige Änderungen vorgenommen werden. Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 28. November 1892 ebd. Zu den entsprechenden Gesetzesnovellen im Zuge der vom neuen Preußischen Handelsminister von Berlepsch vertretenen Politik des „Neuen Kurses“ und der Normal-Arbeitsordnung vgl. Hans Georg Kirchhoff, Die staatliche Sozialpolitik im Ruhrbergbau 1871-1914, Köln/Opladen 1958, S. 106ff. und Gerhard Adelman, Quellensammlung zur Geschichte der sozialen Betriebsverfassung, 2 Bde., Bonn 1960 und 1965, Bd. 1, S. 306-319. Zur Problematik der Arbeitsordnungen im allgemeinen und zu dem ihnen innewohnenden „Gestus [...] einer autoritären Disziplinierung“ vgl. Gerhard A. Ritter/Klaus Tenfelde, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, Bonn 1992, S. 398-406, 399.

²⁸ Vgl. die Niederschriften der Vorstandssitzungen des Bergbau-Vereins im Januar 1893 in BBA 16/99.

²⁹ Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 13. Februar 1890 in BBA 16/98, S. 115ff.

³⁰ Vgl. Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 3. März 1890 in BBA 32/4254, Bl. 24 und Niederschriften der Vorstandssitzungen des Bergbau-Vereins vom 17. März und vom 5. April 1890, ebd., Bl. 122 und Bl. 132. Vgl. ferner Paul Osthold, Die Geschichte des Zechenverbandes 1908-1933. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Berlin 1934, S. 26.

³¹ Vgl. die Denkschrift Dyckerhoffs vom 21. Februar 1890 und das Rundschreiben Behrens' an die Aufsichtsratsmitglieder vom 22. Februar 1890 in BBA 32/4254, Bl. 14ff. und Bl. 17ff.

Die Gründungsmotive schlugen sich deutlich in den Voraussetzungen für das Eintreten eines Schadensersatzanspruches nieder. Er wurde nur „denjenigen Zechen, welche ohne ihre Schuld von einem Ausstande ihrer Belegschaften betroffen werden und die ungerechtfertigten Forderungen derselben ablehnen“, zugestanden.³² Zudem mußte mindestens ein Drittel der untertägigen Belegschaft oder eine für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrliche Arbeitergruppe die Arbeit niedergelegt haben. Ebenso trat der AVV ab einer bestimmten Ausdehnung des Streiks nicht mehr für den entstandenen Schaden ein. Ersatz wurde lediglich dann geleistet, „wenn und solange der Ausstand nur eine Anzahl von Verbandszechen des Oberbergamtsbezirks ergriffen hat, deren Förderung 30 Procent derjenigen aller Verbandszechen nicht übertrifft“.³³ Desweiteren wurden ausdrücklich nur die entstandenen Schäden, nicht aber die entgangenen Gewinne erstattet. Manch eine Zechenverwaltung dürfte also aus egoistischen Motiven immer noch bestrebt gewesen sein, Streiks durch Zugeständnisse möglichst schnell zu beenden. Nicht wenige scheinen dieser Versuchung auch tatsächlich nachgegeben und damit den Unmut der anderen Vertragspartner erregt zu haben. Jedenfalls waren einige Mitgliedswerke im Januar 1891 nicht bereit, den Vertrag unverändert um ein weiteres Jahr zu verlängern. Sie verlangten, daß künftig den kompromißbereiten Zechen keine Entschädigung mehr gewährt werden sollte. Daraufhin wurde Artikel 2 der Satzung um folgenden Passus erweitert: „Der Anspruch auf Schadenersatz der von einem Ausstande betroffenen Zeche wird hinfällig, wenn die Beendigung des Ausstandes dadurch herbeigeführt wurde, daß die von demselben betroffene Zeche die von der Belegschaft erhobenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich vollständig oder im wesentlichen anerkannt hat oder wenn die Beendigung des Ausstandes durch Maßnahmen der Zechenverwaltungen herbeigeführt wurde, welche im regelmäßigen, durch einen Ausstand nicht unterbrochenen Betrieb nicht stattgefunden haben würden. Ob ein Fall dieser Art vorliegt, entscheiden die Organe des Verbandes (s. Art. 6-9).“³⁴ Deutlicher konnte die absolute Verweigerungshaltung und Kompromißlosigkeit der Zechenherren kaum zum Ausdruck gebracht werden. Mit dieser Satzungsänderung wurde die Rolle von Bergbau-Verein und Bezirkssauschüssen weiter aufgewertet, besaßen sie nun doch gewisse Sanktionsmöglichkeiten. Obwohl diese in engen Grenzen gehalten waren, verstärkte sich der vom AVV ausgehende Disziplinierungseffekt nicht unerheblich, da jetzt jegliche Kompromiß- und Verhandlungsbereitschaft mit Sicherheit einen finanziellen Verlust nach sich zog. Allerdings sollte man die diesbezüglichen Wirkungen des AVV auch nicht überschätzen.

³² Vgl. Vertrag über den Ausstands-Versicherungs-Verband vom 13. Februar 1890 in BBA 32/4254, Bl. 7ff. sowie Osthold, Zechenverband, Bl. 27.

³³ Ebd.

³⁴ Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 22. Januar 1891 in BBA 32/4254, Bl. 90ff. Vgl. auch Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 20. Januar 1891 in BBA 16/99. Den unmittelbaren Anlaß für die Änderungsanträge stellte die Art der Beendigung eines Arbeitskampfes auf der Zeche Blankenburg dar, deren Schadensersatzanspruch der Vorstand am 20. Januar anerkannte. Vgl. auch Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 108f.

Zum einen konnten die Sanktionsbestimmungen des Vertrages nur in Zusammenhang mit einem Streik wirksam werden. Zum anderen erstreckte sich der Entschädigungsanspruch lediglich auf die entstandenen Förderausfälle und andere Schäden, nicht aber auf die entgangenen Gewinnchancen. In diesem Kontext gewinnt die mit der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats (RWKS) 1893 erstmals effektiv ausgeübte und dauerhaft organisierte Kontrolle des Absatzes und die damit einhergehende Vermachtung des Marktes an Relevanz. Die Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen Zechen entspannte sich, da das Quotensystem des RWKS eine eigenmächtige Erhöhung der Förderkapazitäten durch die Unternehmen begrenzte.³⁵

In den folgenden Jahren zeigte es sich wiederholt, daß auch mit Abschluß des AVV-Vertrages die egoistische Verfolgung eigener Interessen durch die Mitgliedszechen nicht in jedem Falle ausgeschlossen und damit ein einheitliches Vorgehen aller Bergwerksunternehmen gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen gewährleistet war. Jedoch stellten Bergbau-Verein und AVV in zunehmendem Maße die institutionelle Basis für die fortschreitende Organisierung der Interessendefinition und -vertretung der Arbeitgeber im Ruhrbergbau dar. Dies gilt nicht zuletzt für den Ausbau der regionalen Organisationsstruktur, die durch den Streik 1889 und den Vertrag vom 13. Februar 1890 wichtige Impulse empfing. In Anlehnung an die Reviergrenzen untergliederte sich der AVV in sieben regionale Bezirke, deren Mitgliedszechen jeweils einen Ausschuß wählten, dessen Größe sich nach der Zahl der Reviere richtete. Die jedem Werk zur Verfügung stehende Stimmenanzahl war an die jeweilige Fördermenge gekoppelt, was den Großbetrieben einen dominierenden Einfluß in den Bezirksausschüssen sicherte und eine ihren Interessen zuwiderlaufende Beschlußfassung nahezu unmöglich machte.³⁶ Die relativ große Eigenständigkeit der Bezirksausschüsse schlug sich u.a. in der autonomen Geschäftsführung nieder. Die zentralen Geschäftsführungsaufgaben und die Kassenrevision nahmen die entsprechenden Organe des Bergbau-Vereins wahr. Laut Vertrag oblag den Ausschüssen eigentlich nur die erstinstanzliche Entscheidung über die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen, gegen die zudem Einspruch beim Vorstand des Bergbau-Vereins erhoben werden konnte. Dieser traf dann eine endgültige Entscheidung. Maßgebend ist aber, daß mit den Ausschüssen ein institutioneller Rahmen für die Kanalisierung und Regulierung der seit langem bestehenden und während des Maistreiks 1889 intensivierten Kontakte zwischen den einzelnen Zechen geschaffen

³⁵ Die sog. Hüttenzechen traten dem RWKS zwar 1903 bei, genossen aber diesbezüglich eine Ausnahmestellung. Vgl. Evelyn Kroker, Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat. Gründung, Organisation, Strukturprobleme, in: Der Anschnitt 32 (1980), H.2, S. 165-176, S. 172f. Vgl. ferner Uwe Burghardt, Die Mechanisierung des Ruhrbergbaus 1890-1930, München 1995, S. 69f.

³⁶ Der Zahl der Ausschußmitglieder sollte nach Artikel 6 des Vertrages das Dreifache der im Bezirk vorhandenen Reviere betragen, so daß diese Gremien in der Regel ca. 6-9 Personen umfaßten. Jedes Werk erhielt pro angefangenen 50.000 Tonnen der Jahresförderung von 1888 je eine Stimme. Vgl. auch Osthold, Zechenverband, S. 26ff.

wurde.³⁷ Sie bildeten die Basis für den Ausbau und die Verstärkung der bisher in der Regel sachlich und zeitlich begrenzten Zusammenarbeit und damit für die Schaffung eines organisatorischen Unterbaus des Bergbau-Vereins. Parallel zu den beobachteten Zentralisierungstendenzen ist also die Herausbildung und Stärkung dezentraler Organisations- und Entscheidungsstrukturen auszumachen, deren Ursprung man vor allem in den regional unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Zechen zu suchen hat. Auf lange Sicht jedoch leiteten die Ereignisse der Jahre 1889 und 1890 einen sukzessiven Zentralisierungsprozeß ein, der die autonomen sozialpolitischen Handlungsräume der einzelnen Zechen zunehmend einschränkte.³⁸

In der Folgezeit entwickelten sich die Bezirksausschüsse immer mehr zu einem Beratungs- und Koordinationsgremium für eine Vielzahl von Themen. So beriet man beispielsweise im April 1894 auf Einladung des Gelsenkirchener Vorsitzenden Kirdorf, welche Maßnahmen gegen die geplante bergpolizeiliche Beschränkung der Schießarbeiten zu ergreifen seien.³⁹ Wiederholt stießen die Ausschüsse aber auch an ihre Grenzen. Angesichts der bevorstehenden Knappschaftswahlen regte Karl Behrens, Generaldirektor der Bergwerksgesellschaft Hibernia, am 26. September 1898 bei den Vorsitzenden der Bezirke Bochum und Gelsenkirchen eine Ausschußsitzung an, um Maßnahmen gegen die befürchtete Agitationswelle der Gewerkschaften zu erörtern. Als sich die Behandlung des Themas in den Bezirksausschüssen verzögerte, da zunächst eine Besprechung des Bergbau-Vereins mit den Bezirksvorsitzenden stattfinden sollte, ergriff Behrens selbst die Initiative. Mit Schreiben vom 1. Oktober teilte er dem Vorsitzenden des Bezirks Gelsenkirchen mit, daß sich die Angelegenheit vorerst erledigt habe, da man sie bereits an diesem Morgen in einer Versammlung erörtert habe. Die entsprechenden Beratungen in den Bezirksausschüssen fanden hingegen erst Ende Oktober statt.⁴⁰ Die skizzierten Vorgänge veranschaulichen das Nebeneinander zentraler und dezentraler Organisations- und Entscheidungsstrukturen. Den Bestrebungen zu einer Zentralisierung der Interessendefinition in den Bezirksausschüssen und im Bergbau-Verein stand nach wie vor das selbständige, an den eigenen Interessen orientierte Handeln der Unternehmer gegenüber. Während der sog. „Herner Polenkrawalle“ im Sommer 1899 fungierten die vom Bergbau-Verein einberufenen Versammlungen der Bezirksvorsitzenden als überregio-

³⁷ In den Bezirken Bochum und Gelsenkirchen konstituierten sich die Ausschüsse noch im März 1890. Vgl. die Einladungen von Kirdorf und Pieper vom 11. bzw. 13. März 1890 in BBA 32/4254, Bl. 28 und Bl. 35. Tschirbs datiert - Schunder folgend - die Entstehung der Ausschüsse erst auf das Jahr 1893. Vgl. Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 105 sowie Friedrich Schunder, Tradition und Fortschritt. Hundert Jahre Gemeinschaftsarbeit im Ruhrbergbau, Stuttgart 1959, S. 36.

³⁸ Vgl. Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 105f. Die regionalspezifischen Interessenlagen resultierten z.B. aus verschiedenartigen Lagerstättenverhältnissen, Betriebsgrößen, Belegschaftszusammensetzungen, Unternehmensformen u.a.m..

³⁹ Vgl. Telefonnotiz vom 27. April 1894 in BBA, 32/4254, Bl. 132.

⁴⁰ Vgl. den Schriftwechsel zwischen Behrens und Bingel vom 26. September bis 1. Oktober 1898 sowie die Niederschrift der Sitzung des Gelsenkirchener Bezirksausschusses vom 29. Oktober 1898 in BBA 32/4254, B. 136-147.

nales Koordinationsgremium, dessen Beschlüsse über die Bezirksausschüsse umgesetzt werden sollten. Daß dies keinesfalls durchgängig gelang, dokumentieren die zahlreichen Beschwerden über Verstöße gegen die erlassene Sperre und die unterschiedlich konsequente Anwendung der Strafbestimmungen der Normal-Arbeitsordnung.⁴¹ Die gleichen Tendenzen sind bei den seit 1899 einsetzenden Bemühungen um eine überregionale Koordination der Maßnahmen gegen die Belegschaftsfluktuation zu beobachten. So beschwerte sich Behrens am 6. August 1900 bei Direktor Lüthgen von der Harpener Bergwerks AG, daß sich einige Zechen der Gesellschaft nicht an die vereinbarten Maßnahmen zur Eindämmung des „immer weiter um sich greifenden Grubenbummelns“ halten würden.⁴² Zu seiner Rechtfertigung konnte Lüthgen auf das Fehlen eines Sperrabkommens im Herner Bezirk verweisen. Grundsätzlich habe er aber nichts gegen den Abschluß einer derartigen Vereinbarung, sofern ihr auch die anderen Zechenverwaltungen beiträten. Ebenso stieß die angestrebte Vereinheitlichung der Lohnstrukturen und Lohnhöhen, mit der ein wichtiges Motiv für den häufigen Arbeitsplatzwechsel in seiner Wirksamkeit vermindert worden wäre, immer wieder auf den Widerstand der Zechenverwaltungen. Sie waren nur widerwillig bereit, ihre entsprechenden Handlungsspielräume aufzugeben.⁴³

Bei alledem bleibt festzuhalten, daß sich die Bezirksausschüsse nach und nach zu regionalen Unterorganen des Bergbau-Vereins entwickelten, in denen nicht mehr bloß über die Gewährung von Entschädigungen im Rahmen des AVV-Vertrages entschieden wurde. Vielmehr stellten sie die institutionelle Basis für die Intensivierung und Ausweitung des Gedankenaustausches und der Kooperation zwischen den Zechen auf regionaler Ebene unter dem organisatorischen Dach des Bergbau-Vereins dar. Davon zeugt auch der Bericht des Mitglieds der Geschäftsführung Bodenstein in der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins am 2. Juli 1906: „Bei einer kürzlich stattgefundenen Durchsicht des Verzeichnisses der Mitglieder der Bezirksausschüsse habe sich [...] herausgestellt, daß in den Ausschüssen verschiedene Herren sitzen, die Zechen vertreten, welche überhaupt nicht zum Ausstands-Versicherungs-Verband gehören. Diese Feststellung sei überraschend gewesen, finde jedoch ihre Erklärung in dem Umstand, daß sich die Grenze zwischen Ausstands-Versicherungs-Verband und Bergbau-Verein fast vollständig verwischt habe. Bei Berufung der Bezirke habe man kaum daran gedacht, daß es sich um ein Organ des Ausstands-Versicherungs-Verbandes handele, denn in den Bezirksversammlungen seien Fragen behandelt worden, die mit der Versicherung nicht das mindeste zu tun haben. Gerade in den letzten 1½ Jahren haben sich diese Bezirksversammlungen geradezu zu einem Organ des Bergbau-Vereins herausgebildet. Es sei nur an

⁴¹ Vgl. Niederschrift der Sitzung der Bezirksvorsitzenden beim Bergbau-Verein vom 17. Juli 1899 in BBA 32/4254, B. 189ff. sowie die weiteren Unterlagen ebd., Bl. 149-207.

⁴² Schreiben Behrens an Lüthgen vom 6. August 1900 in BBA 32/4254, Bl. 196f. Vgl. auch die Antwort Lüthgens vom 14. August 1900 ebd., Bl. 199.

⁴³ Zu den Bemühungen um einheitlichere Lohnhöhen und -strukturen vgl. die Materialien in BBA 32/4254, insbesondere Bl. 172, 187f., 214 und 223f.

die Tätigkeit der Bezirksversammlungen nach dem Streik, an die Besprechungen der Arbeitsordnung, die Einrichtung der Arbeitsausschüsse, über die in diesen Versammlungen eingehend beraten wurde, erinnert.“⁴⁴

Die Diskussionen um den Ausbau der Arbeitgeberorganisation und die Gründung des Zechenverbandes

Sowohl der Ausstands-Versicherungs-Verband als auch der Zechenverband sind infolge der jeweils vorhergehenden großen Streiks entstanden. Während der AVV-Vertrag aber bereits gut neun Monate nach dem Arbeitskampf in Kraft trat, vergingen nach dem Streik 1905 bis zur Gründung des Zechenverbandes drei Jahre. Auch im Vergleich mit der allgemeinen Entwicklung in anderen Branchen konnte man sich im Ruhrbergbau erst spät zur Gründung eines eigenen Arbeitgeberverbandes und damit zur formalen organisatorischen Trennung von wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben entschließen. Diese Verspätung bedarf um so mehr der Erklärung, als man mit der Gründung des Bergbau-Vereins im Jahre 1858 eine Vorreiterrolle bei der Entstehung der freien Wirtschaftsverbände eingenommen hatte. Erst gut ein Jahrzehnt später setzte im Kontext der Gründerkrise eine erste allgemeine Gründungswelle ein, in deren Verlauf die Zahl der Unternehmensverbände bis zum Beginn der 1890er Jahre erheblich answoll. Viele der neuen Organisationen vereinten sowohl wirtschafts- als auch sozialpolitische Funktionen in sich. Jedoch entstanden in dieser Phase bereits erste ausgesprochene Arbeitgeberverbände, die zumeist aus bereits bestehenden Unternehmenszusammenschlüssen hervorgingen. Um die Jahrhundertwende setzte nach einem Jahrzehnt weitgehender Stagnation erneut eine Gründungsphase ein, die neben dem Trend zu einer immer stärkeren organisatorischen Zentralisierung durch eine weiter fortschreitende funktionale Ausdifferenzierung und Expansion des industriellen Verbandswesens gekennzeichnet war.⁴⁵ Von zentraler Bedeutung für den Ausbau der Arbeitgeberorganisationen war der Streik der Crimmitschauer Textilarbeiter im Jahre 1904, der in einer ganzen Reihe von Branchen entsprechende Verbandsgründungen nach sich zog. Diese gingen oft aus bereits bestehenden wirtschaftspolitischen Organisationen hervor. So entstand z.B. mit Arbeit-Nordwest ein eng mit Langnam-Verein und Nordwestlicher Gruppe des Vereins Deutscher

⁴⁴ Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 2. Juli 1906 in BBA 32/4255. Vgl. ferner Osthold, Zechenverband, S. 30.

⁴⁵ Vgl. Roswitha Leckebusch, Entstehung und Wandlungen der Zielsetzungen, der Struktur und der Wirkungen von Arbeitgeberverbänden, Berlin 1966, S. 33ff.; Gerald D. Feldman, Armee, Industrie und Arbeiterschaft in Deutschland 1914 bis 1918, Berlin/Bonn 1985 [zuerst: Army, Industry and Labor in Germany, Princeton 1966], S. 31; Hans-Peter Ullmann, Interessenverbände in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988, S. 117ff. sowie ders., Wirtschaftsverbände in Deutschland, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 35 (1990), S. 95-115, hier S. 99ff. Zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der schwerindustriellen Verbände im Ruhrgebiet vgl. allgemein Werner Plumpe, Unternehmerverbände und industrielle Interessenpolitik seit 1870, in: Wolfgang Köllmann u.a. (Hg.), Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung, 2 Bde., Düsseldorf 1990, Bd. 1, S. 655-727.

Eisen- und Stahlindustrieller verflochtener Arbeitgeberverband.⁴⁶ Die Gründung von zwei zentralen Arbeitgeberverbänden im Gefolge des Crimmitschauer Streiks spiegelte die Spaltung an der Spitze des industriellen Verbandssystems wider, wo mit dem Centralverband der Deutschen Industrie (CVDI) und dem später gegründeten Bund der Industriellen (BdI) zwei konkurrierende Organisationen existierten, zu denen sich noch der Spitzenverband der chemischen Industrie gesellte. Nachdem die vom schwerindustriell dominierten CVDI initiierten Beratungen über die Gründung eines zentralen Arbeitgeberverbandes im April 1904 gescheitert waren, gründete er mit der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände (HDA) eine eigene sozialpolitische Spitzenorganisation. Die im BdI zusammengeschlossenen Branchen folgten am 16. Juli 1904 mit der Konstituierung des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände (VDAV). Trotz der Doppelgründung gab es zwischen den beiden Organisationen lediglich graduelle programmatische Unterschiede. Der prinzipielle Konsens in Grundsatzfragen begünstigte einen schnellen Zusammenschluß. Nachdem bereits 1909 ein Kartellvertrag zustandekam, fusionierten sie 1913 schließlich zur Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (VDA).⁴⁷

Doch zurück zum Jahr 1904 und den gemeinsamen Beratungen über die Gründung eines zentralen Arbeitgeberverbandes, die im Januar in Berlin aufgenommen wurden. Am 20. Januar 1904 beriet der Geschäftsführende Ausschuß des Bergbau-Vereins über die Haltung, die Krabler als Vertreter des Ruhrbergbaus bei den Berliner Verhandlungen einnehmen sollte. Es wurde „hervorgehoben, dass eine solche Verbandsbildung sehr grossen Bedenken deshalb begegne, weil die Organisation eines solchen Verbandes überaus schwierig sei und weil daraus unzweifelhaft direkt Schwierigkeiten mit den Bergarbeiter-Verbänden entstehen könnten. Auch wäre nicht zu verkennen, dass bei dem Umfange der hier beschäftigten Arbeiter für derartige Zwecke ganz andere Mittel, als z.B. für Krimmitschau erforderlich wa-

⁴⁶ Vgl. Plumpe, *Unternehmerverbände*, S. 677. Zur Gründung und Entwicklung des Langnam-Vereins und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vgl. ebd., S. 674ff. sowie Gerald D. Feldman, *Industrieverbände und Wirtschaftsmacht: Zur Entwicklung der Interessenverbände in der deutschen Eisen-, Stahl- und Maschinenbauindustrie 1900-1933*, in: ders., *Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Studien zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1914-1932*, Göttingen 1984, S. 131-160, hier S. 133ff.; ders./ Heidrun Homburg (Hg.), *Industrie und Inflation. Studien und Dokumente zur Politik der deutschen Unternehmer 1916-1923*, Hamburg 1977, S. 42f.; Fritz Blaich, *Staat und Verbände in Deutschland zwischen 1871 und 1945*, Wiesbaden 1979, S. 7f.

⁴⁷ Vgl. Leckebusch, *Entstehung*, S. 48-60. Die Satzungen von HDA, VDAV und VDA sowie den Kartellvertrag ebd., S. 178-198. Vgl. ferner Klaus Saul, *Staat, Industrie, Arbeiterbewegung im Kaiserreich. Zur Innen- und Sozialpolitik des Wilhelminischen Deutschland 1903-1914*, Düsseldorf 1974, S. 98-115; Hans-Peter Ullmann, *Unternehmerschaft, Arbeitgeberverbände und Streikbewegung 1890-1914*, in: Klaus Tenfelde/Heinrich Volkmann (Hg.), *Streik. Zur Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland während der Industrialisierung*, München 1981, S. 194-208, hier S. 194ff.; Fritz Tänzler, *Die deutschen Arbeitgeberverbände. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeitgeberbewegung*, Berlin 1929, S. 11-39 und Osthold, *Zechenverband*, S. 36f. Zur Geschichte von CVDI und BdI vgl. Hartmut Kaelble, *Industrielle Interessenpolitik in der Wilhelminischen Gesellschaft. Centralverband Deutscher Industrieller 1895-1914*, Berlin 1967; Hans-Peter Ullmann, *Der Bund der Industriellen. Einfluß und Politik klein- und mittelbetrieblicher Industrieller im Deutschen Kaiserreich 1895-1914*, Göttingen 1976; ders., *Interessenverbände*, S. 77-85.

ren, notwendig würden und das [!] demgemäß die Industriellen ihre Hülfe zunächst in sich selbst suchen müssen.“ Folgerichtig sollte Krabler die Gründung eines allgemeinen Arbeitgeberverbandes ablehnen und stattdessen die Bildung eines Centralfonds vorschlagen sowie „im übrigen aber den einzelnen Industriellen den Zusammenschluß in sich nahe legen.“⁴⁸ Hier klingen einige der Faktoren an, die sowohl die Bildung eines Arbeitgeberverbandes im Ruhrbergbau lange Zeit hemmten als auch später den Beitritt des Zechenverbandes zur HDA verzögerten. Eine wichtige Rolle spielte sicherlich die Befürchtung, mit einer derartigen Gründung den nach wie vor rundweg abgelehnten Gewerkschaftsforderungen nach Verhandlungen zwischen den Verbänden von Bergarbeitern und Arbeitgebern Vorschub zu leisten. Desweiteren ist die organisationshemmende Wirkung des vor allem bei den Großunternehmen im Ruhrbergbau weit verbreiteten Gefühls der eigenen Stärke nicht zu unterschätzen. Die Kosten eines Beitritts zu einem zentralen Arbeitgeberverband, so argumentierte man, würden angesichts der hohen Zahl von Arbeitern im Bergbau und bei der zu erwartenden finanziellen Schwäche der Zentralorganisation nicht durch den ökonomischen Nutzen aufgewogen werden können.⁴⁹ Von Bedeutung war sicherlich auch, daß die Konzentration relativ weniger Unternehmen auf engem Raum sowie die im Bergbau-Verein und AVV existierenden Organisationsstrukturen im Falle eines Arbeitskampfes die problemlose und schnelle Koordination zeitlich begrenzter Abwehrmaßnahmen erlaubten. Nach wie vor lehnte eine Mehrheit der Bergbauunternehmen eine dauerhaft verbindliche Einschränkung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit in sozialpolitischen Fragen ab und war nicht bereit, die eigenen ökonomischen Interessen zugunsten einer strafferen Verbandsdisziplin zurückzustellen. Bezeichnend für derartige Empfindlichkeiten ist die Antwort Direktor Ruschens von der Zeche Ewald auf die scharfe Rüge des Bergbau-Vereins. Letzterer hatte moniert, daß es unerhört sei, den Forderungen des Arbeiterausschusses nach einer Abänderung des Lohnzahlungsmodus ohne vorherige Rücksprache mit dem Verein oder dem zuständigen Bezirksausschuß nachzukommen. Ruschen verwahrte sich gegen den Vorwurf der mangelnden Solidarität und sprach „im übrigen dem Bergbau-Verein das Recht der Kritik an einmal gefaßten Maßregeln der Mitglieder“ ab.⁵⁰ Dieser war gegenüber solchen Alleingängen einzelner Zechenverwaltungen nach wie vor weitgehend machtlos. Ihm standen keine effektiven Mittel zur Durchsetzung seiner Beschlüsse zur Verfügung, sieht man einmal von

⁴⁸ Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 20. Januar 1904 in BBA 16/125, S. 125f. Bemerkenswert war die kritische Haltung der Bergbauunternehmer zum Führungsanspruch des CVDI gegenüber dem BdI. Wie sich schließlich zeigte, befürchtete man zu Recht, daß er die erhoffte Vereinigung beider Spitzenorganisationen vereiteln könne.

⁴⁹ Dieses Kalkül entsprang durchaus einer realistischen Einschätzung. So konnte die HDA bis Anfang 1909 in ihrem Streikentschädigungsfonds lediglich eine dreiviertel Million Mark ansammeln. Zum Vergleich: Das bei der Gründung des Zechenverbandes eingebrachte Vermögen des AVV betrug knapp 1,5 Millionen Mark! Vgl. dazu auch die Ausführungen H. A. Buecks, des Geschäftsführers von CVDI und HDA, in der 2. Hauptversammlung des Zechenverbandes am 23. April 1909 in BBA 32/4255.

⁵⁰ Vgl. Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 9. Juni und vom 20. Juli 1906 in BBA 16/126, S. 162 und S. 178.

den im AVV-Vertrag vorgesehenen Sanktionen ab, die aber nur in Zusammenhang mit einem Streik wirksam wurden. Er konnte nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

Das Manko fehlender verbandlicher Exekutivkompetenzen läßt sich wiederum am besten anhand der Sperrabkommen aufzeigen. Sie wurden im und nach dem zweiten Massenstreik der Ruhrbergarbeiter im Januar und Februar 1905 zur Disziplinierung und Maßregelung der Ausständigen sowie zur Eindämmung der Belegschaftsfluktuation von den Verbandsgremien mehrheitlich beschlossen, aber durch Verstöße einzelner Zechenverwaltungen immer wieder ausgehöhlt und ihrer Wirksamkeit beraubt. Wenige Wochen nach Streikende wollten die im Oberhausener Bezirk liegenden Hüttenzechen der Konzerne Haniel und Thyssen die bestehende Sperre bereits zum 15. April aufheben. In den anderen Bezirken, wo man mehrheitlich für die Aufrechterhaltung der Sperre plädierte, rief dieser Beschluß Kritik hervor. Der Bergbau-Verein wurde ersucht, die Oberhausener Zechen von ihrem Beschluß abzubringen, konnte aber nichts bewirken. Somit sahen sich die anderen Bergbauunternehmen nach den Worten von Karl Behrens, dem bereits erwähnten Generaldirektor der Bergwerksgesellschaft Hibernia, dazu gezwungen, „dass auch wir unter diesen Umständen zu derselben Zeit wieder mit der Annahme von Arbeitern beginnen, da sonst die Befürchtung bestände, dass die Oberhausener Zechen, welche Arbeiter gebrauchen, uns solche wegnehmen, und dass wir im übrigen auch der Ansicht wären, dass in dieser Frage keine Verschiedenheiten innerhalb des Kohlenreviers bestehen dürfen.“⁵¹

Die Ereignisse während des Streiks und die Erfolgslosigkeit der bisherigen Maßnahmen gegen die Belegschaftsfluktuation scheinen bei einigen Unternehmern jedoch zum Umdenken geführt zu haben. Bereits am 14. Januar 1905 hatte Kirdorf im Vorstand des Bergbau-Vereins die Gründung eines Arbeitgeberverbandes angeregt, aber angesichts des Streiks eine Vertagung der Frage vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit den verschiedenen, auf Bezirksebene getroffenen Sperrvereinbarungen forderte er dann in der Sitzung vom 20. Februar eine eingehende Beschäftigung mit dieser Frage sowie deren Erörterung in den Bezirksausschüssen.⁵² Offenbar fiel die Kirdorfsche Anregung hier auf fruchtbaren Boden, wurde doch im Frühjahr 1905 aus verschiedenen Bezirken der Wunsch nach einem eigenen Arbeitgeberverband und einem Arbeitsnachweis laut.⁵³ Infolgedessen beschäftigte sich auch der Vereinsvorstand am 11. Juli ausführlicher mit diesem Thema. Vor allem Engel, der Geschäftsführer des Bergbau-Vereins, und Kirdorf traten für die Einrichtung eines Arbeitge-

⁵¹ Anweisungen von Behrens an Direktor Naderhoff für die Teilnahme an der Sitzung des AVV-Bezirksausschusses Gelsenkirchen vom 7. März 1905 in BBA 32/4254, Bl. 281f. Vgl. ferner die weiteren Materialien ebd., Bl. 280-294 sowie die Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 21. August 1905 in BBA 16/125, S. 228. Zur weitgehenden Unwirksamkeit der Sperrabkommen vgl. auch Osthold, Zechenverband, S. 31ff.

⁵² Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 14. Januar und vom 20. Februar 1905 in BBA 16/105, S. 13 und S. 155. Vgl. ferner Osthold, Zechenverband, S. 22f.

⁵³ Vgl. Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins 7. Juli 1905 in BBA 16/125, Bl. 221f.

berverbandes mit angeschlossenem Arbeitsnachweis ein. Sie wiesen darauf hin, daß im letzten Streik die Sperrabkommen nur mangelhaft eingehalten worden waren und deshalb eine wirksame Kontrolle und Disziplinierung der Belegschaften nicht möglich sei. Überdies favorisiere die Regierung die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise, so daß man besser einem entsprechenden Gesetz zuvorkomme. In der anschließenden Diskussion hielten sich Zustimmung und Ablehnung die Waage. Bedenken wurden vor allem gegen einen nicht sämtliche Zechen verpflichtenden Arbeitsnachweis geltend gemacht. Dies zeugt einmal mehr von der Furcht der einzelnen Unternehmen, im Wettbewerb um die gerade zu Zeiten einer guten Konjunktur dringend benötigten Arbeitskräfte ins Hintertreffen zu geraten. Dennoch beschloß man, die Geschäftsführung mit den entsprechenden Vorarbeiten zu beauftragen.⁵⁴ Anlässlich der Vorstandssitzung am 23. Oktober, bei der auch die Vertreter der Bezirke anwesend waren, sprach sich der Vorstand auf Antrag Kirdorfs für Maßnahmen gegen die Belegschaftsfluktuation aus und betonte zugleich, daß er in den bisher getroffenen Vereinbarungen keine dauerhafte Lösung sehen könne. Auf der Grundlage einer in Kooperation mit den Bezirken zu erstellenden Denkschrift solle deshalb demnächst die Gründung eines Arbeitgeberverbandes erörtert werden.⁵⁵

Ende Dezember 1905 legte Engel den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse ein entsprechendes Konzept vor. Es lohnt sich, dies etwas näher zu betrachten, da hier die Argumente für die Gründung eines Arbeitgeberverbandes zusammengefaßt sind und ein Organisationsmodell vertreten wurde, das sich später zwar nicht durchsetzte, aber offenbar von einer ganzen Reihe der Vereinsmitglieder befürwortet wurde. Überdies waren bereits hier grundlegende Strukturmerkmale von Zechenverband und Arbeitsnachweis angelegt. Engel sprach sich erneut klar für die Gründung eines eigenen Arbeitgeberverbandes und einer Arbeitsvermittlung aus. Über die bereits in der Juli-Sitzung vorgebrachten Argumente hinaus führte er in seiner Beurteilung der aktuellen sozialpolitischen Situation noch die absehbare Taktik der beiden großen Bergarbeitergewerkschaften an, künftig weniger auf teure Massenstreiks, sondern auf regional begrenzte Schwerpunktstreiks zu setzen. Auch in ideologischer Hinsicht sei kaum mehr ein Unterschied zwischen christlichen und freien Gewerkschaften erkennbar. Beide forderten die Einführung tariflicher Vereinbarungen, die, wie das Beispiel Großbritanniens zeige, die internationale Konkurrenzfähigkeit des Ruhrbergbaus außerordentlich belasten und schließlich den wirtschaftlichen Niedergang nach sich ziehen und so letzten Endes die machtpolitische Position Deutschlands gefährden würde. Angesichts dieser Lage sei es „unabweislich [...] an Notwehr zu denken, um zu vermeiden, daß der blühende

⁵⁴ Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 11. Juli 1905 in BBA 16/105 sowie Osthold, Zechenverband, S. 23.

⁵⁵ Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 23. Oktober 1905 in BBA 16/105, hier S. 415, sowie Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 29. Dezember 1905 ebd., S. 424.

Wirtschaftskörper [...] durch sozialpolitische Experimente zur Verkrüppelung kommt.“⁵⁶ In anderen Branchen, so Engel weiter, hätten sich die Arbeitgeberverbände als erfolgreiche Waffe zur Eindämmung und Bekämpfung von Streiks erwiesen. Gerade im Hinblick auf die kleineren Zechen sei auch im Ruhrbergbau die Bildung eines Arbeitgeberverbandes außerordentlich vorteilhaft. Der Einwand, man sei kapitalkräftig genug, um einen Ausstand auch ohne fremde finanzielle Hilfe durchzustehen, treffe gemeinhin auf die größeren, nicht aber auf die kleinen Betriebe zu. Gerade sie könnten versucht sein, so ist zwischen den Zeilen zu lesen, den Forderungen der Arbeiter nachzugeben, wenn sie nicht sicher mit einer Entschädigung für die infolge eines Konfrontationskurses entstehenden Förderausfälle rechnen könnten. Überdies gehe von der Gründung eines Arbeitgeberverbandes im Ruhrbergbau eine Signalwirkung für die gesamte deutsche Industrie aus. Es sei deshalb sinnvoll, sich an die Strukturen und Ziele der vorhandenen Verbände anzulehnen, da dies mittelfristig die Abschließung von Kartellverträgen begünstigen würde. Die Engelschen Ausführungen zeigen deutlich, daß die Organisationsbestrebungen in erster Linie auf eine effektive innerverbandliche Disziplinierung zur Herstellung einer geschlossenen Arbeitgeberfront im Ruhrbergbau abzielten.

Wie sollte nun der geplante Verband strukturiert sein? Als organisatorischen Unterbau schlug Engel die Bezirksgruppen vor, um so den einzelnen Unternehmen ein ausreichendes Mitspracherecht bei den Entscheidungen des Verbandes zu sichern. In einigen der bestehenden Bezirke erschwere allerdings die vorhandene Interessenheterogenität die Erzielung eines Konsenses erheblich, so daß eine Neueinteilung zu erwägen sei. Die Stimmenanzahl der Mitgliedswerke sollte sich nach deren wirtschaftlicher Bedeutung richten. Dies verhindere die Majorisierung der großen Zechengesellschaften durch die Kleinbetriebe. Bemerkenswert war die von Engel vorgesehene Zusammensetzung der verbandlichen Spitzengremien. Der Vorstand des Bergbau-Vereins sollte vier, die Hauptversammlung des neuen Arbeitgeberverbandes zehn und jeder Bezirk zwei Vertreter in den Vorstand entsenden. Dieser wiederum hatte drei Vorsitzende zu wählen, die zusammen mit den Bezirksvorsitzenden den Geschäftsführenden Ausschuß bildeten. Im Gegensatz zu der später realisierten Konzeption sah der Entwurf also nur eine relativ geringe Mitwirkung des Bergbau-Vereins, oder anders herum gewendet, eine relativ große Selbständigkeit des geplanten Arbeitgeberverbandes vor. Trotz der vorgesehenen Mitspracherechte hätten die beitretenden Werke einen großen Teil ihrer autonomen sozialpolitischen Handlungsspielräume verloren. Der Satzungsentwurf bestand nämlich den Verbandsgremien weitestgehende Entscheidungsvollmachten „behufs gemeinschaftlicher Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer und gemeinschaftlicher Behandlung derjenigen Fragen, welche im Verhältnis zu den Arbeitnehmern das

⁵⁶ Denkschrift betr. Schaffung eines Arbeitgeber-Verbandes der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, o.O., o.D. [Essen, 1905] in BBA 55/2341.

Interesse der Gesamtheit der Arbeitgeber berühren“, zu.⁵⁷ Eine weitergehende Präzisierung oder Einschränkung der Verbandsaufgaben fand sich nicht. Die Zustimmung der Unternehmen zu einer derart umfassenden Abtretung ihrer Kompetenzen war nicht zu erwarten. Des weiteren plädierte Engel für die Einrichtung eines dezentral organisierten und für alle Verbandszechen obligatorischen Arbeitsnachweises. Nachdem die Erfahrungen der Vergangenheit die Nutzlosigkeit der bisherigen Sperrabkommen bewiesen hätten, könne nur so die Belegschaftsfluktuation wirksam bekämpft werden. Der Arbeitsnachweis sollte aber nicht nur den gesamten Arbeitsplatzwechsel zwischen den Verbandswerken kontrollieren, sondern auch für die Heranziehung weiterer Arbeitskräfte und somit für eine Vergrößerung des Arbeitskräfteangebotes zuständig sein. Hier wird deutlich, daß das Engelsche Konzept und damit die mit der Gründung eines Arbeitgeberverbandes verfolgten Ziele über eine bloße Disziplinierung der Arbeiterschaft und eine Bekämpfung der Gewerkschaften hinausgingen. In einem viel umfassenderen Sinne sollte eine autoritäre Kontrolle und Regulierung des Arbeitsmarktes etabliert und die je nach Konjunkturlage schwankende Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage ausgeglichen werden. Obwohl die Vorschläge des Geschäftsführers in den folgenden Jahren noch grundsätzliche Änderungen erfuhren, besaß man nun eine Grundlage für die weiteren Vorbereitungen.

Zu Beginn des Jahres 1906 erlitten die Organisationsbestrebungen allerdings einen Rückschlag. Durch den heftigen Konflikt in der Führungsspitze des Bergbau-Vereins und den daraus resultierenden Rückzug Kirdorfs aus Geschäftsführenden Ausschuß und Vorstand sowie die Suspendierung Engels im Februar 1906 scheinen vorübergehend die Gegner eines festeren Zusammenschlusses um den neuen Vorsitzenden Kleine die Oberhand gewonnen zu haben.⁵⁸ Von der Gründung eines eigenständigen Arbeitgeberverbandes war nun nicht mehr die Rede. Vielmehr sollte lediglich der bestehende Ausstands-Versicherungs-Verband weiter ausgebaut werden. In der bereits erwähnten Vorstandssitzung vom 2. Juli 1906 berichtete Bodenstern über die bisherige Entwicklung des AVV und den in den meisten Bezirken laut gewordenen Wunsch nach einem festeren organisatorischen Zusammenschluß bzw. nach Gründung eines Arbeitgeberverbandes. Allerdings lehnte er das Engelsche Konzept sowie den darin vorgesehenen Beitritt zur HDA als zu teuer ab. Er plädierte vielmehr für einen Ausbau des AVV, der ja bereits Funktionen eines Arbeitgeberverbandes wahrnehme und im

⁵⁷ Ebd., S. 14.

⁵⁸ Zum Streit zwischen Kirdorf und Krabler sowie zur Rolle Engels und zu seiner Absetzung als Geschäftsführer vgl. die Niederschriften der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Herbst 1905 und Anfang 1906 sowie die dort in der Anlage beigefügten Schriftwechsel in BBA 16/125, S. 233-253 und 16/126, S. 1-132. Kirdorf war über die Ereignisse derart verbittert, daß er Kleine mit Schreiben vom 11. Februar 1906 mitteilte, sein Rücktritt sei unwiderruflich und er betrachte, „alle und jede Beziehung, bis auf die geschäftlichen, welchen ich mich aus meiner Amtspflicht nicht entziehen kann, zwischen uns als aufgehoben“. Schreiben Kirdorfs an Kleine vom 11. Februar 1906 in BBA 16 /126, S. 118f. Vgl. ferner Elaine Glovka Spencer, Employer Response to Unionism: Ruhr Coal Industrialists before 1914, in: Journal of Modern History 48 (1976), S. 397-412, hier S. 402.

Zuge einer ohnehin notwendigen Satzungsänderung mit den entsprechenden Exekutivvollmachten versehen werden könne.⁵⁹ In der anschließenden Diskussion sprach sich der Verbandsvorsitzende Kleine gegen einen eigenen Arbeitgeberverband und gegen die Einführung von Strafbestimmungen zur Durchsetzung von Mehrheitsbeschlüssen aus. Er persönlich legte „mehr Wert auf die moralische Verpflichtung der Zechen untereinander“.⁶⁰ Des weiteren gab er zu bedenken, daß man sich aufgrund der Fähigkeit, Beschlüsse und Vereinbarungen gegenüber den Vereinsmitgliedern durchzusetzen, bei einem künftigen Streik durch den Druck der öffentlichen Meinung gezwungen sehen könnte, Verhandlungen mit Arbeiterdelegierten oder -organisationen aufzunehmen. Kleine dürfte allerdings nicht nur die Öffentlichkeit gefürchtet haben, eignete sich ein mit Exekutivmacht gegenüber seinen Mitgliedern ausgestatteter Verband doch auch dazu, von Behörden und Regierung, die anlässlich des jüngsten Massenstreiks ihre, wenn auch sehr begrenzte, Reformbereitschaft gezeigt hatten, zur Durchsetzung staatlicher Politik instrumentalisiert zu werden. Im Gegensatz zu Kleine sprach sich die Mehrheit der Anwesenden für die Einführung von Strafbestimmungen aus, da nur so Verbandsbeschlüsse durchgesetzt werden könnten. Aber auch auf Seiten der Befürworter war man keineswegs bereit, die Interessen der eigenen Unternehmen zugunsten einer strafferen Verbandsdisziplin völlig zurückzustellen. Eine umfassende Abtretung sozialpolitischer Entscheidungskompetenzen, wie sie die Engelsche Denkschrift vorsah, kam für die Mehrheit nicht in Frage. Resümierend stellte Kleine so eine Majorität gegen die Bildung eines neuen Verbandes und für die Ausgestaltung des AVV fest. Da vor allem die großen Werke Strafbestimmungen ablehnten und infolgedessen auf den Beitritt zu einem derart umgewandelten AVV verzichten könnten, sollte eine Kommission zwei Vertragsentwürfe, einen mit und einen ohne Strafbestimmungen, erarbeiten. Grenzen und Möglichkeiten der weitergehenden Organisationsbestrebungen wurden somit in der Vorstandssitzung vom 2. Juli deutlich.

⁵⁹ Vgl. Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 2. Juli 1906 in BBA 32/4255. Die Satzungsänderungen waren durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 notwendig geworden, das u.a. eine staatliche Aufsicht über private Versicherungsanstalten, zu denen auch der AVV gerechnet werden mußte, vorsah. Es ist ein bemerkenswertes Zeugnis des Einverständnisses zwischen Industrie und staatlichen Behörden, daß gegen den AVV auch viereinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes immer noch keine entsprechenden Maßnahmen eingeleitet worden waren. Vgl. dazu auch das Gutachten des Rechtsanwaltes Wandel vom 14. November 1901 in BBA 32/4254, Bl. 208-212. Bereits Anfang 1892 waren die Bemühungen des Bergbau-Vereins um eine staatliche Anerkennung des AVV am Widerstand des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, von Berlepsch, gescheitert. Nach dessen Willen sollten Entschädigungen nur dann gewährt werden, wenn die antragstellende Zeche zuvor einem Schlichtungsverfahren zur Beilegung des Arbeitskonfliktes zugestimmt hatte und dieses infolge der Haltung der Gegenpartei gescheitert war. Vgl. dazu insbesondere die gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Preußischen Ministers des Inneren vom 14. März 1892, in: Geheimes Staatsarchiv (Berlin-Dahlem) (nachfolgend „GStA“), Rep. 120, BB VII 1, Nr.14, Adh. 3, Bl. 54f. Weitere Materialien ebd., Bl. 1-69.

⁶⁰ Niederschrift der Vorstandssitzung des Bergbau-Vereins vom 2. Juli 1906 in BBA 32/4255.

Weil der AVV-Vertrag zum 1. Februar 1907 auslaufen würde, beschloß der Geschäftsführende Ausschuß des Bergbau-Vereins am 19. Dezember 1906, ihn nochmals um ein Jahr zu verlängern und in dieser Zeit die Zustimmung der Mitgliedszechen für den geplanten Umbau des Versicherungsverbandes einzuholen. Der von einer Kommission erarbeitete Satzungsentwurf ging den Zechen dann mit Rundschreiben vom 18. Mai 1907 zur Prüfung zu, nachdem er zuvor in den Bezirksausschüssen beraten worden war.⁶¹ Die Hoffnung auf eine reibungslose Annahme des Entwurfes erfüllte sich jedoch nicht. Vor allem Stinnes verlangte eine Reihe von Abänderungen.⁶² Seine Forderungen betrafen hauptsächlich drei Punkte. Der erste bezog sich auf die im Entwurf vorgesehene Verhängung einer sechsmonatigen Sperre für diejenigen Arbeiter, die zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordnungsgemäß abkehrten, zuvor aber weniger als ein halbes Jahr auf der betreffenden Zeche gearbeitet hatten. Eine derartige Einschränkung der gesetzlich verankerten Freizügigkeit der Arbeiter stellte einen eklatanten Rechtsbruch dar, der eine staatliche Intervention fast zwangsläufig herausforderte. Infolgedessen konnten sich die Satzungskommission des Bergbau-Vereins und Stinnes in ihren Verhandlungen schnell über die ersatzlose Streichung dieses Passus einigen. Unverändert bestehen blieben hingegen das Verbot, in einer Zeit von drei Monaten nach Beendigung eines Streiks von einer anderen Verbandszeche abgekehrte Arbeiter anzunehmen, sowie die sechsmonatige Sperre für kontraktbrüchige Arbeiter. Verstöße gegen diese Bestimmungen sollten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Mk. pro Fall geahndet werden. Dies verdeutlicht die doppelte Zielsetzung des Zechenverbandes. Einerseits sollte er ein effizientes Arbeitskampfinstrument sein. Das dafür vorgesehene dreimonatige Annahmeverbot diente dabei nicht nur einer defensiv ausgerichteten Maßregelung von Ausständigen. Vielmehr hoffte man, durch die Veröffentlichung der Satzungen streikbereite Arbeiter abzuschrecken.⁶³ Andererseits zielten die sechsmonatige Sperre für Kontraktbrüchige und, wie in der ursprünglichen Fassung vorgesehen, für häufig den Arbeitsplatz wechselnde Arbeiter offen auf die Eindämmung der hohen Fluktuationsrate, die den Zechen außerordentliche Probleme bereitete. Der auf Betreiben von Stinnes gestrichene Passus entlarvt die Argumen-

⁶¹ Vgl. Niederschriften der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 19. Dezember 1906 und vom 19. März 1907 in BBA 16/126, S.215-218 und S. 231- 237 sowie das Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 18. Mai 1907 und den undatierten Satzungsentwurf [ca. März 1907] in BBA 32/4255.

⁶² Vgl. für die nachfolgend diskutierten Verhandlungen zwischen Stinnes und dem Bergbau-Verein sowie für die vorgenommenen Satzungsänderungen den undatierten Satzungsentwurf [ca. März 1907] in BBA 32/4255 und die von der konstituierenden Hauptversammlung des Zechenverbandes am 22. Januar 1908 beschlossene Satzung in BBA, Sammlungen, S 156. Vgl. ferner die Sitzungsniederschriften des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 16. September, 8. November und 14. Dezember 1907 in BBA 16/126, S. 256f., S. 268ff. und S. 277ff. Aufgrund der bisher ausgewerteten Quellen läßt sich nicht sicher beurteilen, ob Stinnes lediglich seine eigenen Vorstellungen verfolgte oder ob er als Sprecher einer Gruppe von Mitgliedszechen fungierte. Vgl. ferner Saul, Staat, S. 87f. und Osthold, Zechenverband, S. 35f. Zu den Satzungen des Zechenverbandes vgl. ferner ebd., S. 42ff.

⁶³ Vgl. auch Spencer, Employers Response, S. 405. Der Schluß Spencers, daß „the reason for forming the Zechenverband was primarily propagandistic“, greift jedoch zu kurz.

tation der Arbeitgeber, die immer wieder beteuerten, man wolle lediglich die überhand nehmende Abkehr unter Kontraktbruch ahnden. Im Sinne einer Vermachtung und Organisation waren ihre Bemühungen in einem weitaus umfassenderen Sinne auf die autoritäre Kontrolle des Arbeitsmarktes und Disziplinierung der Bergarbeiter ausgerichtet. Dieser Herrschaftsanspruch entsprach durchaus dem traditionellen „Herr-im-Haus-Standpunkt“ der Bergbauunternehmer und hatte seine Wurzeln und seine Legitimationsgrundlage in einem Patriarchalismus, der im Ruhrbergbau nicht zuletzt als Folge des Direktionsprinzips eine besondere Ausprägung aufwies. Die sich wandelnden Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen hatten dazu beigetragen, daß der „primäre“ Patriarchalismus der Eigentümer-Unternehmer zusehends von ökonomischen Zweckerwägungen überformt wurde. Der neuen Managergeneration ging es primär darum, den Produktionsfaktor „Arbeit“ zu einer betriebsökonomisch kalkulierbaren Größe zu machen. Die unternehmerischen Bemühungen um eine autoritäre Disziplinierung der Arbeiterschaft wurden dabei seit dem späten Kaiserreich durch eine betriebliche Sozialpolitik ergänzt, die ebenfalls vorrangig einer wirtschaftsrationalen Kosten-Nutzen-Kalkulation entsprang. Zu Recht hat man deshalb vom „sekundären“ Patriarchalismus der neuen Managergeneration gesprochen.⁶⁴

Die zweite der Stinnesschen Forderungen betraf die Zusammensetzung der Führungsgremien des Verbandes. Nach dem Satzungsentwurf sollte sich der Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern des Bergbau-Vereins sowie den Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertretern zusammensetzen. Der Geschäftsausschuß sollte sogar lediglich aus den drei Vorsitzenden des Bergbau-Vereins bestehen, so daß dessen Dominanz hier noch deutlicher ausfiel. Im Gegensatz dazu sah der Stinnessche Entwurf vor, daß die Mitgliedszechen pro 10.000 Arbeiter einen und der Vorstand des Bergbau-Vereins drei Vertreter in den Vorstand des Zechenverbandes entsenden sollten. Offenbar in Anlehnung an das Engelsche Organisationsmodell versuchte Stinnes, den neuen Arbeitgeberverband aus seiner Verklammerung mit dem Bergbau-Verein zu lösen und stattdessen eine enge Anbindung der Verbandsgremien an die Mitgliedswerke herzustellen, wobei der von ihm vorgesehene Wahlmodus eindeutig die größeren Unternehmen bevorzugte. In dieser Frage konnte vorerst kein Kompromiß erzielt werden, da die Kommissionsmitglieder mehrheitlich auf der engen Verflechtung zwischen Bergbau-Verein und Zechenverband bestanden. Auch die von Stinnes um Vermittlung angerufene Verwaltung von Krupp bestand darauf, daß der Vorstand des Bergbau-Vereins vollständig in dem des Zechenverbandes vertreten sein müsse. Schließlich wurde auf Vorschlag Kleines folgender Kompromiß erzielt: Alle Vorstandsmitglieder des Bergbau-Vereins

⁶⁴ Vgl. Tenfelde, Sozialgeschichte, S. 335ff.; Ritter/Tenfelde, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich, S. 409-425; Spencer, Employers' Response, insbesondere S. 410ff.; Tschirbs, Ruhrunternehmer, S. 89-93 und Weisbrod, Arbeitgeberpolitik, S. 121ff. Vgl. ferner Bernd Faulenbach, Die Preußischen Bergassessoren im Ruhrbergbau. Unternehmermentalität zwischen Obrigkeitsstaat und Privatindustrie, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, S. 225-242, hier S. 233ff.

nahmen diese Funktion auch im Zechenverband wahr. Hinzu kamen die Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter. Nicht im Vorstand vertretene Verbandswerke hatten das Recht, pro angefangene 20.000 Beschäftigte einen Vertreter zu entsenden.⁶⁵ Der ursprünglich dreiköpfige Geschäftsführende Ausschuß sollte noch durch vier bis sieben vom Vorstand zu wählende Personen aufgestockt werden. Damit hatte Stinnes zwar formell erweiterte Einflußmöglichkeiten und Mitspracherechte primär für die großen Mitgliedsunternehmen sichern können, aber es war ihm nicht gelungen, die überaus enge Verflechtung des Zechenverbandes mit dem Bergbau-Verein aufzubrechen. Diese wurde durch die Personalunionen in Vorsitz und Geschäftsführung, die offenbar auch Stinnes nicht in Frage stellte, weiter abgesichert. Nur knapp drei Monate nach der Konstituierung des Zechenverbandes beschloß der Geschäftsführende Ausschuß des Bergbau-Vereins zudem am 10. April 1908, daß der Einfachheit halber der Geschäftsführende Ausschuß beider Verbände weitestgehend identisch sein sollte.⁶⁶ Durch die Umsetzung dieses Beschlusses waren die satzungsgemäß möglichen Mitspracherechte der Mitgliedszechen in der Praxis erheblich eingeschränkt worden. Überdies gehörten dem Vorstand des Zechenverbandes mit über 70 Personen in etwa doppelt so viele Mitglieder an, wie dem Vorstand des Bergbau-Vereins. Dieser Umfang mußte sich negativ auf die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit auswirken und letztlich eine Verlagerung der eigentlichen Führungskompetenzen in den Geschäftsführenden Ausschuß nach sich ziehen.⁶⁷ Neben der fortschreitenden und sich in den beiden folgenden Jahrzehnten noch wesentlich verstärkenden Kapitalkonzentration begünstigte auch die Organisationsstruktur des Zechenverbandes eine zunehmende Zentralisierung der Interessendefinition bei einer relativ kleinen Gruppe führender Unternehmer. Obwohl der organisatorische Aufbau des bergbaulichen Arbeitgeberverbandes bis zu seiner Auflösung im Jahre 1933 formal weitgehend unverändert blieb, zogen nicht zuletzt die Kriegswirtschaft und die enorme Unternehmenskonzentration in der Weimarer Republik eine weitere Zentralisierung der Entscheidungsprozesse nach sich.

Der letzte Änderungswunsch von Stinnes bezog sich auf die Gültigkeitsdauer der Satzungen. Im Entwurf war dieser Punkt nicht explizit geregelt, so daß die Satzung bis zur ordnungsgemäßen Auflösung des Verbandes in Kraft geblieben wäre. Ähnlich wie schon beim AVV wurde nun der Verband vorläufig nur für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Diese

⁶⁵ Es konnten sich auch mehrere Mitgliedswerke zusammenschließen und einen gemeinsamen Vertreter in den Vorstand entsenden. Es bleibt noch anzumerken, daß diese Bestimmung unter den Zechenverwaltungen einen lebhaften Handel mit überschüssigen Belegschaftskontingenten bzw. den daraus resultierenden Rechten zur Folge hatte. Vgl. dazu die Schriftwechsel zwischen verschiedenen Unternehmensverwaltungen vom Frühjahr 1908 in BBA 55/2341.

⁶⁶ Vgl. Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 10. April 1908 in BBA 16/126, S. 317f. Da der Bergfiskus dem Zechenverband nicht beigetreten war, wurde auch dessen Vertreter im Bergbau-Verein, Schulz-Briesen, nicht in den Geschäftsführenden Ausschuß des Zechenverbandes übernommen. Statt dessen wählte man Hugo Stinnes und Jacob hinzu.

⁶⁷ Vgl. dazu auch Osthold, Zechenverband, S. 47.

zeitliche Begrenzung entfiel Ende 1912 zugunsten einer automatischen Vertragsverlängerung um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein halbes Jahr zuvor die Auflösung des Verbandes beschlossen worden war.⁶⁸

Nach der Einigung mit Stinnes kam es darauf an, den Beitritt möglichst aller Zechen des Oberbergamtsbezirks sicherzustellen, da vor allem eine Reihe großer Bergwerksgesellschaften und gemischter Konzerne dies zur Vorbedingung für den eigenen Beitritt gemacht hatten. Nachdem auch dies gelungen war, konnte die Satzung endlich der konstituierenden Hauptversammlung am 22. Januar 1908 zur Annahme vorgelegt und von ihr verabschiedet werden.⁶⁹ Letztlich bleibt festzuhalten, daß trotz der formalen Trennung wirtschafts- und sozialpolitischer Verbandsfunktionen die Gründung des Zechenverbandes in dieser Form einen wichtigen Schritt hin zu einer weiteren Zentralisierung und Regulierung industrieller Interessendefinition und -vertretung darstellte. Die Exekutivkompetenzen des neuen Arbeitgeberverbandes erlaubten nun auf sozialpolitischem Gebiet eine weitaus wirksamere Durchsetzung mehrheitlich gefaßter Verbandsbeschlüsse. Infolgedessen konnte eine einheitlichere und kontinuierlichere Politik der bergbaulichen Arbeitgeber erzielt werden. All dies mußte sich allerdings nicht zwangsläufig allein zugunsten der Unternehmensinteressen auswirken, konnten die Machtbefugnisse des neuen Verbandes doch ebenso gut zur Umsetzung staatlicher Politik oder vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Organisationen genutzt werden.⁷⁰

*Der Versuch einer autoritären Kontrolle des Arbeitsmarktes:
Der Arbeitsnachweis des Zechenverbandes*

Die Gründung des Zechenverbandes und vor allem die satzungsgemäß verankerten Maßnahmen gegen Streikende und Kontraktbrüchige riefen vor allem bei den Gewerkschaften, aber auch bei bürgerlichen Sozialreformern und weiten Kreisen der öffentlichen Meinung heftige Kritik hervor.⁷¹ In der Hauptsache wurde den Arbeitgebern vorgeworfen, mit den

⁶⁸ Vgl. Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 27. November 1912 in BBA 55/2341.

⁶⁹ Vgl. Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 22. Januar 1908 in BBA 16/126, S. 287ff. Um weitere Diskussionen zu vermeiden, sollte die Satzung von der Hauptversammlung nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden können. Definitiv abgelehnt hatten die Zeche Alter Hase sowie die fiskalischen Zechen. Letztere hatten aber zugesichert, sich an die Bestimmungen der Satzung zu halten. Vgl. dazu die Materialien in BBA 32/4255, insbesondere den Bericht des Geheimen Bergrats Banniza vom 10. Januar 1908 und das Schreiben der Königlichen Berginspektion 3 an die Bergwerksdirektion Recklinghausen vom 2. Januar 1909. Vgl. ferner Osthold, Zechenverband, S. 41.

⁷⁰ Vgl. auch Spencer, Employers' Response, S. 404.

⁷¹ Die Kampagne der Gewerkschaftsorganisationen wurde erst vier Monate nach der Konstituierung des Zechenverbandes und der Veröffentlichung seiner Satzung Ende Januar 1908 mit dem erneuten Abdruck der Satzungen und dem entsprechenden Kommentar unter dem Titel „Ein Geheimbund von Terroristen!“ in der Bergarbeiter-Zeitung vom 23. Mai 1908 begonnen. Vgl. den Teildruck in Karl Erich Born/ Hansjoachim Henning/ Florian Tennstedt, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik. IV. Abt.: Die Sozialpolitik in den letzten Friedensjahren des Kaiserreiches. Bd. 3, Teil 2: Das Jahr 1908, Stuttgart etc. 1995, S. 261-265. Aus diesem Grunde und angesichts der kurz nach Beginn der Kampagne anstehenden

sogenannten „Schwarzen Listen“ die gesetzlich verbrieft Freizügigkeit der Arbeiter widerrechtlich massiv zu beschränken. So sah sich das Reichsamt des Inneren zu einer Überprüfung der entsprechenden Bestimmungen veranlaßt. In einer internen Denkschrift wurde zwar deren rechtliche Zulässigkeit festgestellt, aber zugleich auch eine erfolgreiche Umgehung des in § 153 der Gewerbeordnung festgesetzten Verbotes des Koalitionszwanges konstatiert. Forderungen nach einem Eingreifen des Gesetzgebers zur Bewahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter müßten jedoch nicht weiter verfolgt werden, da die Zivilrechtsprechung den Arbeitern bereits ausreichenden Schutz gewähre.⁷² Dennoch überprüfte der Oberregierungsrat und spätere Staatssekretär des Inneren, Delbrück, im Dezember 1908 die Vorwürfe vor Ort. In seinem vorläufigen Bericht betonte auch er die Notwendigkeit einer Eindämmung der überhandnehmenden Belegschaftsfluktuation. Ihr Umfang bereite nicht nur den Unternehmen betriebstechnische und ökonomische Probleme, sondern stelle überdies ein erhebliches Gefahrenpotential für die Sicherheit unter Tage dar. Die Aussperrungsmaßnahmen der bergbaulichen Arbeitgeber, deren Argumentation Delbrück damit im wesentlichen übernahm, würden in der Regel keine inakzeptablen sozialen Härten für die Betroffenen nach sich ziehen, bestehe doch die Möglichkeit, die Arbeit bei der alten Zeche wieder aufzunehmen oder in einer anderen Branche unterzukommen. Dennoch schlug Delbrück einige Ergänzungen und Änderungen vor. Sein Wunsch nach einer Herabsetzung der sechsmonatigen Sperrfrist wurde allerdings nicht erfüllt. Ebenso wenig war der Zechenverband bereit, der Überprüfung von Beschwerden betroffener Arbeiter durch eine unabhängige Instanz zuzustimmen. Die Aufdeckung eventueller Mißbräuche behielt man sich selbst vor, versprach jedoch, das Reichsamt gegebenenfalls unverzüglich zu informieren. Jedoch scheinen die Vorschläge Delbrücks nicht ganz wirkungslos geblieben zu sein. So hielt der Zechenverband seine Mitglieder dazu an, nicht jedes unentschuldigte Fernbleiben von der Arbeit gleich als Kontraktbruch anzusehen. Nur gravierende Fälle sollten dem Verband nach sorgfältiger Prüfung gemeldet werden. Die Entscheidung über eine Meldung sollte zudem an möglichst hoher Stelle getroffen und nicht der untergeordneten Beamtschaft der Zechenverwaltungen überlassen werden. Um den Vorwurf der Heimlichtuerei zu entkräften, wurden die Mitgliedswerke aufgefordert, die Belegschaften umfassend über die Kontraktbruchbestimmungen zu informieren und insbesondere abgelehnten Arbeitssuchenden den Grund für die Ab-

Wahlen führten die Unternehmer die heftigen Angriffe gegen sie auf politische Motive zurück. Vgl. dazu auch das Schreiben des Geschäftsführers von Bergbau-Verein und Zechenverband, Loewenstein, an Delbrück vom 31. Dezember 1908 und das Rundschreiben des Zechenverbandes vom 8. April 1909 in Bundesarchiv Koblenz, Abteilung Potsdam (nachfolgend „BAK, Abt. Potsdam“), Bestand RMDI, Bd. 6809, Bl. 179-183. Vgl. ferner den Bericht über die 2. ordentliche Hauptversammlung des Zechenverbandes am 23. April 1909 in BBA 32/4255 sowie Saul, Staat, S. 87f. und Osthold, Zechenverband, S. 54ff.

⁷² Vgl. die interne Denkschrift des Reichsamtes des Innern betr. „Schwarze Listen“, o.D. [November 1908] in BAK, Abt. Potsdam, RMDI, Bd. 6809, B. 31ff. Vgl. ferner die weiteren Materialien zur Haltung des Reichsamtes gegenüber den „Schwarzen Listen“ des Zechenverbandes ebd., insbesondere eine weitere Denkschrift betr. den Zechenverband, o.D. [Februar 1909], ebd., Bl. 118ff. Vgl. ferner Saul, Staat, S. 89ff.

lehnung mitzuteilen.⁷³ Damit hatte das Reichsamt des Inneren eine marginale Abmilderung und eine stärkere verbandliche Kontrolle bei der Anwendung der Strafbestimmungen erreicht. Hier zeigte sich andeutungsweise, inwieweit ein straff organisierter Unternehmensverband auch der Durchsetzung staatlicher Politik dienlich sein konnte. Man wird jedoch im vorliegenden Fall die positiven Auswirkungen der staatlichen Intervention und auch den Willen der staatlichen Behörden zu einer wirksamen Begrenzung der unternehmerischen Praktiken nicht überschätzen dürfen. Spätestens seit Anfang 1909 war auch im Reichsamt des Inneren bekannt, daß in nahezu allen Bezirken das zentral organisierte verbandliche Sperrsystem durch regionale, zum Teil mündlich getroffene Vereinbarungen zwischen den einzelnen Betrieben ergänzt wurde. Zumindest einige dieser Abmachungen sahen die auf Betreiben von Stinnes aus dem Satzungsentwurf gestrichene sechsmonatige Sperrung ordnungsgemäß abgekehrter Arbeiter vor.⁷⁴ Trotz dieser offenkundigen Rechtsverletzungen sah man im Reichsamt davon ab, konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Jedoch verfolgten die Regierungsbehörden die Sache weiter und scheinen auch Druck auf die bergbaulichen Arbeitgeber ausgeübt zu haben. So empfahl Bethmann Hollweg, der damalige Staatssekretärs des Inneren, Hugo Stinnes, die „Schwarzen Listen“ durch einen Arbeitsnachweis zu ersetzen.⁷⁵

All dies dürfte dazu beigetragen haben, daß die Kritiker eines eigenen Arbeitsnachweises innerhalb des Zechenverbandes in die Defensive gedrängt und die bereits laufenden Vorarbeiten forciert wurden, so daß die Hauptversammlung vom 12. Oktober 1909 die Einführung eines eigenen Arbeitsnachweises zur Jahreswende beschließen konnte.⁷⁶ Der Zeitpunkt für die Realisierung dieses Vorhabens war gut gewählt. Infolge einer konjunkturellen Flaute und des daraus resultierenden ausreichenden Arbeitskräfteangebots schien die Bereitschaft der Arbeiter und ihrer Organisationen, gegen die Monopolisierung der Arbeitsvermittlung

⁷³ Vgl. den vorläufigen Bericht Delbrücks ebd., Bl. 149-164. Vgl. ferner die Niederschrift der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Bergbau-Vereins vom 23. Dezember 1908 in BBA 16/126, S.370-376, das Schreiben Loewensteins an Delbrück vom 31. Dezember 1908 in BAK, Abt. Potsdam, RMDI, Bd. 6809, Bl. 179-183 und das Rundschreiben des Zechenverbandes vom 8. April 1909 in BBA 55/2341 sowie den Bericht über die 2. ordentliche Hauptversammlung des Zechenverbandes am 23. April 1909 in BBA 32/4255.

⁷⁴ Vgl. die Antworten der Zechenverbandsbezirke auf eine interne Umfrage der Geschäftsführung vom Januar 1909 in BA K, Abt. Potsdam, RMDI, Bd. 6810, B. 51-79.

⁷⁵ Vgl. Anselm Faust, Arbeitsmarktpolitik im Deutschen Kaiserreich. Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung 1890-1918, Stuttgart 1986, S. 77 und Saul, Staat, S. 91. Stinnes wurde daraufhin aktiv und entwarf ein Statut für den künftigen Arbeitsnachweis. Vgl. Rundschreiben des Bergbau-Vereins vom 6. Juli 1909 in BBA 55/2341. Der Entwurf selbst konnte bisher leider nicht aufgefunden werden.

⁷⁶ Eine ablehnende Haltung nahmen vor allem Kleine und Randebrock ein, während Kirdorf einen „solchen Nachweis in den Händen der Arbeitgeber für das wünschenswerteste Ziel, für eine unbedingte Notwendigkeit, dem gegenüber der bestehende Zechenverband ein reiner Notbehelf ist“, hielt; Schreiben Kirdorfs an Randebrock vom 18. Mai 1909 in BBA 55/2343. Vgl. zu Gründungsmotiven, Aufbau und Entwicklung des Arbeitsnachweises bis 1914 auch Osthold, Zechenverband, S. 57-85.

durch die Arbeitgeber zu streiken, relativ gering.⁷⁷ Maßgeblicheren Einfluß wird man jedoch ökonomischen, politischen und rechtlichen Gründen zusprechen müssen. Zum ersten war absehbar, daß die Sperrbestimmungen einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten würden. Vor allem die Zivilrechtsprechung neigte mehr und mehr dazu, eine überaus lange Sperrdauer als sittenwidrig anzusehen und klagenden Arbeitern Schadensersatz zuzugestehen.⁷⁸ Zweitens wollte man mit der schnellen Errichtung eines eigenen Arbeitgnachweises der befürchteten gesetzlichen Einführung paritätischer Arbeitsnachweise im Rahmen des geplanten Arbeitskammergesetzes vorbeugen.⁷⁹ Letztlich aber strebte man die effiziente Organisierung eines autoritären Zugriffs auf den bergbaulichen Arbeitsmarkt an. Der geplante Arbeitsnachweis sollte dabei von vornherein nicht nur eine strikte Durchführung bestehender und künftiger Sperrabkommen gewährleisten. Ebenso wichtig waren seine marktregulierenden Funktionen. So gehörte es auch zu seinen Aufgaben, den einzelnen Zechen verlässliche statistische Daten für deren betriebsökonomische Planungen zur Verfügung zu stellen. Primär aber sollte die den Produktionsfaktor „Arbeit“ vertuernde Konkurrenz zwischen den einzelnen Zechen durch die Zentralisierung der gesamten Arbeitsvermittlung und Arbeitskräfterekrutierung bei der neuen Einrichtung unterbunden werden. Kurz: Durch eine umfassende Kontrolle, Organisierung und Regulierung des gesamten bergbaulichen Arbeitsmarktes hoffte man, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sowie den Preis für die Ware „Arbeitskraft“ möglichst konjunkturunabhängig zu stabilisieren und so zu einer langfristig kalkulierbaren Konstante wirtschaftlicher Planungen zu machen.⁸⁰ Angesichts der arbeitsintensiven Produktionsweise im Bergbau mußte es den Unternehmern äußerst wichtig erscheinen, den Faktor „Arbeit“ den eigenen ökonomischen Bedürfnissen und der konjunkturellen Lage entsprechend beliebig variabel einsetzen zu können. Neben der beabsichtigten Disziplinierung der Arbeiter und der Bekämpfung von Gewerkschaften und Ausständen wird man so die mit der Einrichtung des Arbeitsnachweises verfolgten ökonomischen Zielsetzungen keinesfalls vernachlässigen dürfen.

⁷⁷ Vgl. auch Anselm Faust, Konjunktur, Arbeitsmarktstruktur und Sozialpolitische Reaktionen: Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Kaiserreich, in: Hermann Kellenbenz (Hg.), Wachstumsschwankungen, Stuttgart 1981, S. 145-164, hier S. 155.

⁷⁸ Vgl. dazu das Urteil des 3. Zivilsenates des Oberlandesgerichtes Hamm vom 7. August 1911 in BAK, Abt. Potsdam, RMDI, Bl. 197-202. Vor allem der 6. Zivilsenat des Reichsgerichtes betonte seit 1906 zunehmend, daß bei der Verhängung von Sanktionen im gewerblichen Arbeitskampf der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse. Seiner Meinung nach verstieß die Anwendung existenzbedrohender Maßnahmen gegen die guten Sitten und begründete deshalb einen Schadensersatzanspruch. Vgl. dazu Rainer Schröder, Die Entwicklung des Kartellrechts und des kollektiven Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, Ebelsbach 1988, S. 252-264. Vgl. dazu auch die abweichende Auffassung bei Saul, Staat, S. 95ff.

⁷⁹ Vgl. die interne Denkschrift des Zechenverbandes über „Direkte und indirekte Vorteile des Arbeitsnachweises“, die etwa Anfang 1909, wahrscheinlich vom Verbandsgeschäftsführer Hans von und zu Loewenstein, verfaßt worden sein dürfte, in BBA 55/2341.

⁸⁰ Vgl. Faust, Konjunktur, S. 152f. und Osthold, Zechenverband, S. 64f.

Wie schon bei der Gründung des Zechenverbandes standen die Unternehmer nun erneut im Kreuzfeuer der Kritik.⁸¹ Eine Eingabe der Gewerkschaften veranlaßte den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe, von Sydow, schließlich zu einer Untersuchung. Die von Kleine und dem Oberbergamt Dortmund ins Feld geführten Argumente für den Arbeitsnachweis sowie die Herabsetzung der Kontraktbruchstrafe von ehemals sechs Monaten auf zwei Wochen vermochten von Sydow indessen nicht restlos zu überzeugen. Er befürchtete nach wie vor eine gesetzwidrige Einschränkung der Freizügigkeit, sah sich aber aufgrund der Rechtslage außerstande, dem Zechenverband irgendwelche Änderungen verbindlich vorzuschreiben. Bei einem persönlichen Treffen am 1. November 1909 versicherten ihm Randebrock und der Geschäftsführer von Zechenverband und Bergbau-Verein, Hans von und zu Loewenstein, die Berücksichtigung der ministeriellen Bedenken. Der Handelsminister verlangte vor allem, daß die Nachweisstellen die Arbeitsplatzwünsche der Arbeiter möglichst zu berücksichtigen hätten und das jedem Arbeiter, der die erforderlichen Papiere vorweisen könne, ein Nachweisschein ausgestellt werden müsse. Dies habe auch für diejenigen zu gelten, die sich noch in ungekündigter Stellung befänden und einen neuen Arbeitsplatz suchten. Der Nachweisschein dürfe nur dann für vierzehn Tage verweigert werden, wenn der Arbeiter eine angenommene Stelle nicht angetreten oder Kontraktbruch begangen hatte. Tatsächlich fanden sich die Sydowschen Forderungen in den Statuten des Arbeitsnachweises wieder. Damit war nach der Auffassung des Handelsministers ein Mißbrauch weitgehend ausgeschlossen. Ansonsten vertraute er darauf, daß der kritische Blick der öffentlichen Meinung und eine drohende staatliche Intervention den Zechenverband aus eigenem Interesse von der mißbräuchlichen Instrumentalisierung der Arbeitsvermittlung als antigewerkschaftliches Kampfinstrument abhalten würde.⁸² Eine von Sydow veranlaßte Überprüfung der Vermittlungspraxis des Arbeitsnachweises im März 1910 ergab dann auch ein recht positives Bild. Obwohl allein von der Nachweisstelle Essen täglich etwa 800 bis 1.000 Leute vermittelt würden, so der Prüfungsbericht der beiden Kommissare, lägen bis jetzt weder Beschwerden noch irgendwelche Anzeichen für einen Verstoß gegen die Statuten vor.⁸³ Auch in den folgenden Jahren blieb die Zahl der offiziellen Beschwerden gering, während die Zahl der Vermittlungen rasch anstieg. Die ursprünglich intendierten Disziplinierungs- und Repressivfunktionen gegen streikende und kontraktbrüchige Arbeiter scheint der Arbeitsnachweis tatsächlich nur im Rahmen der durch die Intervention des Handelsmi-

⁸¹ Vgl. Saul, Staat, S. 91ff. und Osthold, Zechenverband, S. 70ff.

⁸² Vgl. dazu die Materialien in BAK, Abt. Potsdam, RMDI, Bd. 1011 und Bd. 1012, insbesondere die Eingabe der vier Bergarbeitergewerkschaften vom 19. Oktober 1909 (Bd. 1011, Bl. 33ff.), und die Antwort Sydows vom November 1909 (Bd. 1011, Bl. 59f.); Bericht des Oberbergamts Dortmund für den Minister für Handel und Gewerbe vom 24. Oktober 1909 (Bd. 1011, Bl. 37ff) und Schreiben Sydows an das Reichsamt des Innern vom 22. November 1909 (Bd. 1011, Bl. 28ff). Vgl. ferner Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 77f.; Osthold, Zechenverband, S. 74ff. und Gerhard Adelman, Die soziale Betriebsverfassung des Ruhrbergbaus vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Bonn 1962, S. 123f.

⁸³ Vgl. Bericht des Geheimen Oberregierungsrates Neumann und des Geheimen Oberbergrates Reuss vom 30. März 1910 in GStA, Rep. 120, BB VII 1, Nr. 17, Adh. 39, Bd. 2, Bl. 23f.

nisters abgeänderten Satzungsbestimmungen wahrgenommen zu haben. Es ist in diesem Zusammenhang aber wiederum kaum angebracht, von einer erfolgreichen Umsetzung staatlicher Politik durch den Zechenverband zu sprechen. Erstens wurden die Bestimmungen der Arbeitsnachweis-Statuten nur unwesentlich abgemildert. Zweitens galt immer noch der Passus der Zechenverbandssatzungen, der eine dreimonatige Sperre für den Fall eines Streiks vorsah. Drittens bestanden die verschiedenen regionalen Sperrabkommen zwischen den einzelnen Zechenverwaltungen mit ausdrücklicher Billigung des Zechenverbandes weiter und bildeten nach wie vor ein wirksames Instrument für die rigide Disziplinierung wechselfreudiger und streikender Arbeiter. Von der Nachweisstelle vermittelten Arbeitern konnte es also immer noch passieren, daß sie von einer Zechenverwaltung ohne Angabe von Gründen abgewiesen wurden.⁸⁴

Somit ergibt sich letztlich das Bild einer vielfach differenzierten, sich arbeitsteilig gegenseitig ergänzenden Organisation verschiedener Disziplinierungs- und Marktregulierungsinstrumente. Die in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg einsetzende betriebliche Sozialpolitik und die Gründung wirtschaftsfriedlicher „gelber“ Betriebsgewerkschaften zielte ebenso auf die Eindämmung der Belegschaftsfluktuation wie die verschiedenen, zumeist informell gehaltenen regionalen Sperrabkommen.⁸⁵ Dem Zechenverband hingegen oblag die zentrale Koordinierung der im Zuge eines Arbeitskampfes zeitlich befristet in Kraft tretenden Maßnahmen. Mit dem Arbeitsnachweis wiederum entstand, dem allgemeinen Trend zur funktionalen Differenzierung folgend, eine spezielle bürokratische Organisation zur kontinuierlichen Wahrnehmung arbeitsmarktregulierender Funktionen.⁸⁶ Seine Entstehung reflektiert insofern die im industriellen Verbandswesen allgemein zu beobachtenden Prozesse einer funktionalen Expansion und Ausdifferenzierung sowie Bürokratisierung. Durch die Herabsetzung der Kontraktbruchsperrre auf zwei Wochen und die infolge der ministeriellen Intervention erfolgten Abänderungen konnte der Arbeitsnachweis allerdings nicht in dem ursprünglich beabsichtigtem Maße eine unmittelbar disziplinierende Wirkung auf die Arbeiterschaft entfalten. Die Belegschaftsfluktuation ging, primär konjunkturbedingt, nur kurzzeitig zurück. In den Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges stieg sie dann wieder an und übertraf gar den Stand von 1909.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. Schreiben des Betriebsführers der Zeche Rheinelbe, Wilke, an die Direktion der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft vom 19. Dezember 1909 in BBA 55/2343.

⁸⁵ Vgl. Weisbrod, Arbeitgeberpolitik, S. 123f.; Spencer, Employers' Response, S. 410. Vgl. auch die in Anm. 64 genannten Titel.

⁸⁶ Vgl. auch Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 97ff. sowie ders., Konjunktur, S. 156. Die hier konstatierte tendenzielle Abschwächung der „kampfpolitische[n] Instrumentalisierung der Arbeitsvermittlung“ ist mit Rücksicht auf die ursprünglichen Intentionen der bergbaulichen Arbeitgeber und das weiterhin existierende Repressionsinstrumentarium im Ruhrbergbau zumindest zu relativieren.

⁸⁷ Vgl. Saul, Staat, S. 93 sowie Osthold, Zechenverband, S. 91. Danach stieg die Zahl der Kontraktbrüche von 10.661 im Jahre 1910 auf 23.844 im Jahre 1913.